Abtreibung, Tötung, Werbung

- Rezensionskritik an der "Stellungnahme" zu § 219 a StGB eines "Kriminalpolitischen Kreises deutscher Strafrechtsprofessoren" von "Dezember 2017" und 10 Thesen

Von Egon Peus

20180103

Anlass und Gegenstand der Betrachtung ist eine "Stellungnahme zum Straftatbestand der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219 a StGB)" von 23 Mitgliedern eines "Kriminalpolitischen Arbeitskreises von Strafrechtsprofessoren" (hier nachfolgend als "KriK" abgekürzt bezeichnet), datiert auf "Dezember 2017".

- A Zusammenfassung der Kritik an der KriK-Stellungnahme als Ergebnis in 10 Thesen Kurzfassung
- 1.) Die zwei Vorschläge zur Gesetzgebung überzeugen nicht, sondern weichen , teils drastisch, vom verfassungsrechtlich gebotenen Schutzkonzept für das menschliche Leben vor der Geburt negativ ab.
- 2.) Angelegt ist dieser Mangel des Ergebnisses in den zur Begründung herangezogenen Erwägungen des KriK. Sie lassen jedweden Abgleich mit den durch das Grundgesetz, namentlich Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Schutz des Lebens) , und durch beide Senate des Bundesverfassungsgericht gesetzten Anforderungen des Schutzes vor Tötung menschlichen Lebens vor der Geburt vermissen .
- 3.) Dem Appell in KriK-Ziff. 1, Gesetze nicht überstürzt zu ändern, ist wie generell zuzustimmen. Unsachlich ist es aber, wenn die erörterte Vorschrift des § 219 a StGB als "inhaltlich zweifelhaft" bezeichnet wird. Juristisch fachlich ist sie nicht zweifelhaft, vor allem nicht unklar(Bestimmtheitsgrundsatz). Leider bedienen sich die Professoren hier des Polit- und Pressejargons nur weil jemandem etwas nicht passt und er mit öffentlicher Lautstärke gegen jemanden oder etwas vorgeht, ist das noch längst nicht "zweifelhaft" oder "umstritten".
- 4.) In KriK-Ziff. 2 wird eine sogenannte "sachliche" Information "über" Schwangerschaftsabbruch vermengt mit Werbung "für" einen Schwangerschaftsabbruch nur diese ist aber Gegenstand des § 219 a StGB -, und sodann gefordert, solche "sachliche" Information (wie laut eigener Überschrift der Stellungnahme selbst erkannt: in Wahrheit Werbung) solle nicht(mehr) strafbar sein.
- 5.) Bei der Darstellung dessen, worüber "sachlich informiert", tatsächlich: wofür geworben werden soll, verwenden die KriK-Professoren durchgängig das für mindestens die nichtjuristische Öffentlichkeit geradezu irreführende Wort "tatbestandslos", "kein tatbestandliches oder auch: tatbestandsmäßiges Unrecht", und zwar für die in Deutschland ca 96 % aller jährlichen Abtreibungen ausmachenden Fälle nach der sog. "Beratungsregelung". Es fehlt nicht nur die schlichte, in einfacher Sprache gehaltene Bezeichnung als "zwar straflos, aber rechtswidrig", sondern diese Irreführung² wird auch noch intensiviert durch die Behauptung einer angeblichen

¹ http://www.jpstrafrecht.jura.uni-koeln.de/sites/krik/user_upload/Stellungnahme_zu 219a_final.pdf

² Verfasser wagt diesen Vorwurf aus folgenden Gründen: Sogar kriminalpolitisch sich profilierenden Strafrechtsprofessoren kann augenscheinlich eine Zählung von Bundestagsdrucksachen fernliegen. Dann ist selbst bei Juristen, erst recht Nichtjuristen wie Presse und Parlamentariern dringend zu besorgen, dass sie mit der Bezeichnung eines Verhaltens, das "kein tatbestandliches Unrecht darstellt", KriK-S.1 zu Ziff. 2 Abs.2, nicht gerade RECHTSWIDRIGES Verhalten assoziieren. Den geradezu katastrophalen und verworrenen Zustand des

Widersprüchlichkeit der bisherigen Regelung, weil es angeblich widersprüchlich sei, Werbung für strafbare Abtreibungen mit derjenigen für Abtreibungen, die "kein tatbestandsmäßiges Unrecht" darstellen, gleichzubehandeln. Einem Professor der Jurisprudenz, einem Juristen, einem rechtsstaatstreuen Bürger sollte aber es sehr wohl als keineswegs widersprüchlich erscheinen, solange Recht noch eine Rolle spielt, wenn hierzu einheitlich für alle rechtswidrigen Abtreibungen einheitlich Werbung verboten und unter Strafe gestellt wird. Ob das verfassungsrechtlich sogar geboten ist, das braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Widersprüchlich jedenfalls ist es nicht.

- 6.) Als eine Art gesellschaftspolitische Begründung wird, KriK-S 2 zu Ziff. 2, letzter Absatz dann noch die eigene KriK-Position damit motiviert, in der "gegenwärtigen Situation" der deutschen Gesellschaft seien Fragen der Abtreibung "heute kein Tabu mehr" und "allgemeine Redeverbote" ließen sich ohnehin nicht durchsetzen. Damit wird vollständig vermengt allgemeine Debatte im Rahmen der Meinungsfreiheit ÜBER Abtreibung mit Werbung FÜR Abtreibung, etwa gar generell oder sogar für konkrete Realisierungsmöglichkeiten. Völlig ausgeblendet wird in KriK-Stellungnahme hier, dass schlichte, im Stellungnahme-Sprachgebrauch "sachliche" Informationen ohnehin bisher, gerade auch durch § 219 a StGB, nicht (!!) unter Strafandrohung gestellt werden³.
- 7.) Juristen könnten anstatt oder mindestens neben Begriffen wie "kein tatbestandliches Unrecht" klipp und klar auch die Kennzeichnung als "rechtswidrig" (BVerfG-Urteil 1993⁴ Leitsatz Ziff. 4) verwenden. Oder sogar, ausschließlich aus der Begriffsverwendung des Bundesverfassungsgerichts (!!, es sollte mindestens unter Juristen zitierfähig sein) und also keiner ideologisch zu verortenden Privatinitiative schöpfend, die jedermann verständlichen Worte verwenden:

Die KriK-Professoren begehren Straffreiheit für "sachliche" Werbung für "RECHTSWIDRIGE TÖTUNG MENSCHLICHEN LEBENS VOR DER GEBURT".

Man könnte sich fragen, warum eine etwa solche, in einfacher Sprache jedermann fassliche, Kennzeichnung in der KriK-Stellungnahme unterbleibt.

8.) Ob solche Werbung FÜR (rechtswidrige) Abtreibung mit den verfassungsrechtlichen Geboten an den Staat vereinbar ist, "sich schützend und fördernd vor" das vorgeburtliche menschliche Leben zu stellen (BVerfG-Urteil 1975⁵ Leitsatz Ziff. 1, vgl. Auch BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Ziff. 1, Ziff. 2: "bezogen auf das einzelne Leben", nicht nur auf menschliches Leben allgemein) und "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben" (BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Ziff. 10), würde mindestens eingehender Erörterung bedürfen, ist aber mE zu verneinen.

öffentlichen Bewusstseins dokumentiert in publico die Volljuristin und Richterin a.D., Bundestagsabgeordnete Winkelmeier-Becker, wenn sie, NJW-aktuell 52/2017, rechte Spalte, den rechtswidrigen Abbruch nach der Beratungsvariante in § 218 a Abs,1 StGB als "legalen Schwangerschaftsabbruch" bezeichnet. Es fragt sich, mit welcher Kompetenz oder Sorgsamkeit eigentlich eine solche "rechtspolitische" Sprecherin einer Bundestagsfraktion – das von den KriK-Professoren letztlich angesprochene Gesetzgebungsorgan des demokratischen Rechts(!)staats – Begriffe wie strafbar, rechtswidrig, verboten, erlaubt, legal, illegal sortiert und verwendet.

³ Worauf jüngst zutreffend das Bistum Limburg in Bezug auf Verantwortlichkeit des Bischofs Dr. Bätzing überzeugend hinweist, dort zur Adressangabe einer Institution, die erklärtermaßen "Beratungsscheine" ausstellt. Die innerkirchliche Behandlung braucht hier, weil wir uns mit staatlichem Recht befassen, nicht näher zu interessieren.

⁴ BVerfG 28.Mai 1993 BVerfGE 88, 203 ff.

⁵ BVerfG 25. Febr.1975, BVerfGE 39, 1 ff.

- 9.) KriK-Ziff. 3 nehmen zu die Abtreibung (also Tötung) "anpreisender", unsachlicher, rühmender, bis zu "unbeschränkt aggressiver" Werbung so "Stellung", dass sie in der Überschrift auch hierzu zum Verbot ein Fragezeichen setzen. Inhaltlich deklarieren sie solche Werbung nicht als schwere Rechtsverletzung, sondern messen ihr (Werbung für Tötung menschlichen Lebens, BVerfG) nur "relativ geringen Unrechtsgehalt" bei (KriK-Stellungnahme S. 2 zu Ziff. 3). Ihr Begehren, dann, wenn schon weiter verboten (was nicht einmal klar gesagt wird, eher bezweifelt und relativiert), dann nur auf dem Niveau einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit. Ein "Argument" dafür gewinnen sie aus dem Vergleich mit angeblich "anderen" Fällen unerlaubter Werbung "für an sich erlaubtes Verhalten" – was an dieser Stelle noch einmal die IRREFÜHRUNG wiederholt und geradezu intensiviert: Wenn die KriK-Professoren schon anderweitig von "widersprüchlich" reden, dann ist es mindestens "widersprüchlich", eine rangmäßig als Ordnungswidrigkeit nach OWiG begehrte Gleichwertung anderweitiger Werbung für "erlaubtes" mit solcher für "rechtswidriges", grundsätzlich (und in praxi in 96% der Fälle) als "rechtlich verboten" (BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Nr. 4) qualifiziertes Verhalten vorzutragen.
- 10.) Der Vorgang sollte Anlass dazu sein, dem Gebot von Verfassung und Bundesverfassungsgericht entsprechend "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben". Vor allem auch im "allgemeinen" Bewusstsein und, soweit verfallen, zu "beleben". Dabei geht Verfasser davon aus, dass sich weder seit 1975 noch seit 1993 Begriffe, Inhalte und rechtliche Qualifikation von "Mensch" (Art. 1 Abs. 1 GG), von "Würde" des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG), "Leben" wie auch "Recht auf Leben" (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) geändert haben. Worte in "einfacher Sprache" können sehr hilfreich sein: strafbar, rechtswidrig, gerechtfertigt, rechtmäßig, legal, illegal, verboten. Vor allem, wenn sie im "allgemeinen" Sprachgebrauch eindeutig verwendet werden. Dies um so mehr, wenn sogar eine Bundestagsabgeordnete und vorgebliche "rechtspolitische" Sprecherin öffentlich rechtswidrige Tötungen menschlichen Lebens als "legal" bezeichnet.

B Kritische Würdigung der KriK-Stellungnahme

-vertiefende gutachtliche Beurteilung -

Vorbemerkungen:

Die hier zu erörternde "Stellungnahme" (nachfolgend auch kurz "KriK-Stellungnahme") ist in der Öffentlichkeit vorgebracht insbesondere durch Frau Junior-Professorin – in LTO als "Strafrechtsprofessorin" bezeichnet, was dort wiederum in zwei Kommentaren Anlass zu Stellungnahme gab, im Sinne moderner medialer Kompetenz mag registriert und, wenn gewünscht, ausgewertet werden, dass Verfasser durch diesen Artikel in der LTO vom 20. Dezember 2017 auf die thematische "Stellungnahme" aufmerksam geworden ist; hier wird jedenfalls gegenüber dem dort dritten Kommentar die Eigenbezeichnung auf der homepage übernommen -

Dr. Elisa Hoven⁶ / Juristische Fakultät der Universität Köln Anfang Dezember 2017, etwa in LTO⁷.

⁶ Lebenslauf: http://www.jpstrafrecht.jura.unikoeln.de/sites/iss juniorprof/Team/Lehrstuhlinhaberin/Lebenslauf Elisa Hoven.pdf. Erfreulich entspricht Hoven damit im modernen Wissens- und Argumentationsaustausch dem Begehren, die handelnden Personen, ihre eventuellen Interessenleitungen, ihre auch formale Qualifikation einzubeziehen, vgl. Lamprecht NJW 2017, 1156 ff. bezogen auf Richter. Verf. dieser Rezensionskritik möchte dahinter nur insoweit zurückstehen, als er davon absieht, ihm durch Benotung zuteil gewordene Beurteilungen (Abiturnoten und Durchschnitt - vgl. hierzu Sellmann, Ruhr-Universität Bochum - , 1. und 2. Juristische Staatsprüfung, Promotion) hier mehr oder näheres über das vormals von RollsRoyce gepflegte Maß hinaus , nämlich mit Angabe "sufficient", mitzuteilen, und erwähnt, weil ohnehin veröffentlicht: Weiteres in Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Hamm 2016, S. 31 f.; sollte ein Promotions-Pflichtexemplar seiner Dissertation in den Beständen von Universitäten, etwa Köln, ziemlich gewiss in Bochum, vorhanden sein (und nicht nur ein Verlagsbuch), so können dem Anhang biographische Hinweise im Lebenslauf für die Zeit bis 1982 entnommen werden (auch zum Alter beim Abitur 6. Juni 1969). . Siehe auch Universität Münster, Forschungsstelle Anwaltsrecht, https://www.jura.unimuenster.de/de/institute/institut-fuer-internationales-wirtschaftsrechtabt-iii/forschungsstelle-fuer-anwalts-undnotarrecht/ verein-zur-foerderung-des-anwaltsrechts-e-v/berichte/anwaltliches-berufsrecht-der-berufsstand-und seine-gerichtsbarkeit, ferner Münster, JurGrad, http://old.jurgrad.de/nc/wirtschaftsrechtamprestrukturierung/dozenten/dozent/300.html . Zum Katholischen Akademikerverband Ruhr http://kar.ruhr/ueberuns/,und dort weiter http://kar.ruhr/2016/03/23/kar-newsletter-6/ sowie http://kar.ruhr/wpcontent/uploads/2016/03/Peus.pdf., dem Verf. als einfaches Mitglied angehört, sei erwähnt: Der Katholische Akademikerverband Ruhr eV trägt zur öffentlichen Urteils- und Meinungsbildung bei. Nach den intellektuellen Grundsätzen des Kath. Akademikerverbandes sind argumentativ von Belang Fakten, auch Rechtsfakten, sowie logische Schlüsse und offengelegte Wertungen – letztere können subjektiv sein. Die Anzahl der Vortragenden ist für die innere Stimmigkeit ohne Belang, wohl für eine gewisse statistische Verbreitung. Verf, vermutet, dass die Studienstiftung des Deutschen Volkes der Studentin Hoven - ebenso wie seinerzeit ihm – ans Herz gelegt hat, neben "dem eigenen Fach" auch gesellschaftliches Engagement zu erbringen. Bei Frau Juniorprofessorin Hoven verbindet sich beides, allerdings erlaubt sich Verf. ebenso davon Gebrauch zu machen. Dazu siehe auch http://eap.peus.info/ ⁷ Legal Tribune Online, elektronisches Medium zu Rechtsfragen, https://www.lto.de/, hier 20.Dez. 2017 durch Frau Annelie Kaufmann vorgestellt, https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/professoren-kriminalpolitischerkreis-fordern-reform-219a-stgb-werbung-schwangerschaftsabbruch-entkriminalisierung/. Diese Umstände könnten darauf hindeuten, dass Frau Juniorprofessorin Hoven die sog. "Stellungnahme", datiert "Dezember 2017", allein oder mindestens federführend konzipiert hat. Eine Analyse der Tatsache, dass jene erörterte "Stellungnahme" aus Dezember 2017 mit Unterschriftszeichnung von insgesamt 23 Professoren wiedergegeben wird, lässt im Unklaren, ob und wer federführend sie konzipiert hat und inwieweit weitere der insgesamt 23 Unterzeichner gleichsam "nur" beipflichtend sich unterschriftlich angeschlossen haben. Die intellektuelle Stärke der Zustimmung weiterer 22 Mitzeichner, falls nur eine Person federführend konzipiert haben sollte, könnte betrachtet werden mit dem jedem Juristen-Praktiker geläufigen Problem einer "Blindunterschrift", vor allem, wenn längere Texte - wie hier die zwei Seiten der sog. "Stellungnahme"- im allgemeinen beruflichen oder persönlichen Arbeitsanfall nicht näher geprüft werden können. Misslicher wäre für die Beteiligten die Deutung, dass bei sorgsamem Studium des Entwurfs niemandem unter 22 weiteren deutschen "Strafrechtsprofessorinnen und Strafrechtsprofessoren" aufgefallen wäre, dass im Verlauf der Gesetzgebung zum Abtreibungsstrafrecht ein "Gesetzgeber von 1981" (S1 unten der KriK-"Stellungnahme") bisher unter Fachkundigen nicht bekannt geworden ist (strafrechtlicher und strafrechtspolitischer Aspekt), und dass der im anschließenden Satz dafür angeführte angebliche Beleg mit einer BT-DrS "7/1981" Unsicherheit bei der Kenntnis der Usancen der Bezifferung von Bundestagsdrucksachen erkennen lässt – eine fortlaufende Nummer für die Drucksachen der siebten Legislaturperiode belegt keine Jahreszahl (öffentlich-rechtlicher, verfassungs- und parlamentsrechtlicher Aspekt). Dies würde weitere Überlegungen zum deutschen Juristenausbildungswesen nahelegen können. Die 23 Zeichner werden als "Professoren" bezeichnet, sind also diesem Ausbildungswesen zugeordnet und dürften jedenfalls die Erste Juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Aus eigener Erinnerung meint Verfasser zu wissen, dass in eigener Studienzeit die Methodik der Bezifferung von Parlamentsdrucksachen nicht Teil des zur Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen vorgetragenen, gleichsam Pflichtstoffes , war. Eventuell wäre dies ein Indiz dafür, dass auch in der akademischen Lehre, spätestens bei Veröffentlichung und Mitzeichnung einer rechtspolitischen "Stellungnahme" "interdisziplinäre" Zusammenarbeit hilfreich sein könnte. Allerdings könnte anderes erwartet werden bei "Professoren", "Professorinnen" nicht zu vergessen, die sich

erklärtermaßen mit "Kriminalpolitik" zu befassen gedenken – nicht selten entstehen im Rahmen von Rechts- und

stellungnahmekonzipierende Person jedenfalls scheint die fragliche Drucksache 7/1981 durchaus zur Hand

- spezieller - Kriminalpolitik dazu Bundestags- und sonstige Parlamentsdrucksachen. Die

Sie wird erwähnt und zeichnet mit diese Stellungnahme, die von 23 Professoren gezeichnet angegeben wird, und eingangs lautet: "Der Kriminalpolitische Kreis ist ein Zusammenschluss deutscher Strafrechtsprofessorinnen und Strafrechtsprofessoren…"; dessen 23 zeichnende Mitglieder nähmen Stellung. Der Kreis wird vorgestellt auf der homepage der Frau Juniorprofessorin Hoven⁸.

I Debattenumfeld der Stellungnahme

gehabt und gelesen zu haben. Die dort mit "S. 17" angegebene Fundstelle wird nämlich für das Zitat zutreffend angegeben. Für den heutigen Sprachgebrauch in Politik , Presse wie auch leider bisweilen Wissenschaft hätten wir es dann bei der Jahreszahl mit dem Phänomen "pseudoexakt" zu tun. Der KriK nennt übrigens auf seiner website diesen Abdruck LTO 20. Dezember 2017 einer interviewartigen Darstellung eine "Rezension". Danach "rezensiert" die (Mit-) Autorin ihr eigenes Werk. Nicht unerwartet fällt das Urteil dort günstig aus.

Der KriK hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu aktuellen rechtspolitischen Fragen wissenschaftliche Stellungnahmen zu formulieren.

Zu diesem Zweck trifft sich der Kreis jährlich zu einer Tagung, die sich unterschiedlichen Themen der Kriminalpolitik widmet. 2016 beschäftigte sich der KriK mit den "Entbehrlichen Tatbeständen", 2017 stand der Rückblick auf die (dann) vergangene Legislaturperiode sowie ein vorsichtiger Ausblick auf die politischen Projekte der nächsten vier Jahre im Vordergrund." Zitat Ende. In der Mitgliederliste werden dort fünf Professoren genannt als "steering commitee"

Steering Committee

Bernd Heinrich, Tübingen Elisa Hoven, Köln Cornelius Drittwitz, Frankfurt a.M. Thomas Weigend, Köln Geren Wolters, Bochum

In diese Fußnote können zwei Anmerkungen verpackt werden, die so hübsch unsachbezogen wie am Platze sind: Es entlastet vorab den Verfasser warmherzig, wenn er den Vornamen des Bochumer Professors Wolters liest. Wenn also das im Rahmen des "Möglichen" bei so hochmögenden Steuerern liegt, so herrsche Gnade, wenn auch dem Verfasser einmal ein Schreibfehler unterläuft – etwa er "Gereon" zu knapp schreibt, oder sonstigen Buchstabensalat produziert. © Ferner zeigen sich die schönen, erfreulichen und bildungsvertiefenden Konsequenzen, wenn man die gewählte Schreibweise jenes "steering commitee" sieht. Da Denglisch oder überhaupt Varianten jener Deutsche, auch Juristen, wenn sie Bedeutung haben oder jedenfalls sich beimessen möchten, begeisternden Sprache so wichtig sind – schaut man in google, die Parlamentsseiten des US-Senats wie auch des GB-Parlaments, so herrscht in google und weiteren Verlinkungen eine liberal wirkende Offenheit, bei den Parlamentsseiten eine gewisse nüchterne vielleicht bureaukratisch induzierte Weitschweifigkeit - mit doppel-t! Vermutlich gibt the wealth of those nations ihnen die Generosität, die beratenden Untereinheiten als "committees" zu bezeichnen – so viel Druckerschwärze muss sein. © https://www.senate.gov/committees/committees home.htm

http://www.parliament.uk/business/committees/

⁸ http://www.krik.jura.uni-koeln.de/15340.html Dort: "Der Kriminalpolitische Kreis (KriK) besteht aus 35 StrafrechtslehrerInnen aus 27 verschiedenen Universitäten.

Seit ziemlich genau November 2017 entfaltet sich eine publikumswirksame und -bezogene

öffentliche Debatte um die Frage der Werbung für Schwangerschaftsabbruch nach § 219 a StGB. Anlass ist ein Strafverfahren gegen eine Ärztin vor einem Amtsgericht, das – bisher soweit bekannt nicht rechtskräftig – mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe geendet hat. Von Populärpresse diverser Qualitätsstufen bis zu parlamentarischen Initiativen⁹ reichen Positionierungen, zum Werbeverbot direkt, gelegentlich auch darüber breiter hinausgehend zur strafrechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs als solchen nach §§ 218 StGB.

Zeitnah erscheinen in der NJW¹⁰ zur Frage "§ 219 a StGB abschaffen?" Darlegungen Pro¹¹ und Contra¹², und vor allem die eingangs und hier erörterte "Stellungnahme" der 23 Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises von Strafrechtsprofessoren. Sie ist es sehr wert, gewürdigt, erörtert, aber auch kritisch befragt zu werden.

Hoch anzuerkennen ist, soweit gegeben, die – partielle – Klarheit der Darlegungen, die angesichts ihrer Kürze dem unmittelbaren Studium durch Lektüre anempfohlen werden, so dass hier ein zusammenfassendes Referat der Begründung und der Abwägungen erübrigt wird. Die Stellungnahme führt zu zwei Vorschlägen, nämlich für – begrenzte – Gesetzesänderungen, wie folgt:

- a) Das Verbot des Anbietens und Ankündigens (einschließlich der Bekanntgabe entsprechender Erklärungen) sollte auf tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche beschränkt werden, d.h. auf solche, bei denen mangels Beratung oder wegen Nichteinhaltung der Zwölf-Wochen-Frist der Tatbestand des § 218 StGB verwirklicht wird und kein Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 218a Abs. 2 oder 3 StGB) eingreift.
- b) Ein Verbot des "Anpreisens" auch von Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht tatbestandsmäßig bzw. rechtmäßig sind, mag man beibehalten, wenn man in solcher aggressiver Werbung eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt. Ein solches Verbot sollte jedoch nicht mit Kriminalstrafe, sondern als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bewehrt sein.

Diese beiden Vorschläge werden abgeleitet aus in drei Teile gegliederten begründenden Erwägungen.

Erklärtermaßen war Gegenstand der Erörterung der Beteiligten nur die "Frage der möglichen Reform oder Streichung von § 219 a StGB" – also nicht etwa darüber hinausgehend eine Änderung des materiellen Strafrechts zum Schwangerschaftsabbruch als solchen. Es wird sich freilich zeigen, dass dieses materielle Recht nicht unerheblich die Argumentation in der Stellungnahme beeinflusst, erst recht seine Darstellung , und diese wiederum kritischer Überprüfung bedarf. Denn es ist damit zu rechnen, dass diese Stellungnahme natürlich auch in

⁹ Diese stehen übrigens der demokratietheoretisch problematischen Auffassung entgegen, es bedürfe gleichsam um der Funktionsfähigkeit des demokratischen Staatswesens einer mit der verfassungsmäßig vorgesehenen Mehrheit vollzogenen Kanzlerwahl. Es finden sich sogar sehr originelle beigesteuerte Erwägungen, ob und wie sich ohne Bindungen durch einen Koalitionsvertrag im Parlament eine Mehrheit finden lasse. Zu vertiefen sein könnte die Prüfung, wie sich die vom damaligen Bundestagspräsidenten parlamentsöffentlich am 30. Juni 2017 betonte Gewissenszuordnung jeder einzelnen Entscheidung eines Abgeordneten zu einer Bindung an einen Koalitionsvertrag verhält.

¹⁰ NJW Heft 52/2017 NJW-aktuell 52/2017, S. 19.

¹¹ Eric Hilgendorf, Professor Universität Würzburg – übrigens in der Liste der Mitglieder des "Kriminalpolitischen Kreises" genannt, in NJW-aktuell dem aber nicht zugehörig erwähnt.

¹² BT-Abg Elisabeth Winkelmeier-Becker, Richterin am AG a.D. Sie ist also Volljuristin – mehr an Qualifikation braucht Verfasser hier für sich auch nicht zu reklamieren. Um so katastrophaler, wenn sie eine Tötung nach der Variante "Beratung", also § 218a Abs. 1 StGB in einer öffentlichen Stellungnahme als "legalen Schwangerschaftsabbruch" bezeichnet, so NJW-aktuell 52/2017, rechte Spalte.

der öffentlichen Debatte Nichtjuristen, auch in Gremien der Gesetzesbeschlussfassung, zugeleitet wird oder zur Kenntnis gelangt. Gerade deswegen ist die Darstellung der objektiven strafrechtlichen Rechtslage mit einer begrifflichen Klarheit und Eindeutigkeit wünschenswert, die darstellungsbedingten Missverständnissen entgegenwirkt. Es wird sich zeigen, dass hierzu auch der Rückgriff auf Verfassungsrecht erforderlich ist, den die Stellungnahme bedauerlicherweise vermissen lässt. Schließlich sind in die Begründung rechtstatsächliche Elemente eingeflossen, die zu betrachten und zu wägen und eventuell zu ergänzen sind.

Die Begründung gliedert sich im wesentlichen in zwei Teile:

- KriK-Ziff. 2 bezieht sich auf sogenannte "sachliche" Information "über" Schwangerschaftsabbruch, freilich laut Hauptüberschrift erkennend, dass sich § 219 a StGB mit "Werbung für" Schwangerschaftstabbruch befasst, und zwar gerade nicht allgemein mit sogenannter "sachlicher" Werbung.
- KriK-Ziff. 3 greift daneben "anpreisende" Werbung auf.

II Kritik gegenüber Begründungselementen

1.) Schon nach der Überschrift überzeugt Ziff. 1: "Durchdachte Neuregelung statt überhasteter Streichung" Das sollte ein Gesetzgeber ebenso stets beachten wie den Hinweis, dass "Aktuelle Einzelfälle für sich allein kein hinreichender Grund für überstürzte Änderungen des Strafrechts" sind – was übrigens insoweit stets gilt, als "überstürzt" niemals ein Gesetzesbeschluss gefasst werden sollte, und dies alles wiederum auch außerhalb des Strafrechts. Soweit und sobald sich der Gesetzgeber zur Betätigung entschließe, sei Folgenabschätzung geboten, "langfristige Folgen" sollten "genau überlegt werden", in concreto sowohl bei Entkriminalisierung wie auch bei Pönalisierung. Dem ist rückhaltlos zuzustimmen.

Unklar ist allerdings, was Stellungnehmende Verfasser damit meinen, der Gesetzgeber müsse nötigenfalls tätig werden, wenn vorliege eine "inhaltlich zweifelhafte Vorschrift" (und diese nicht durch "restriktive Interpretation" zurückgeführt werden könne auf einen "akzeptablen Kern"). Die hier gewollte Bedeutung des Wortes "zweifelhaft" lässt zweifeln, was gemeint sei:

Sollen es Auslegungszweifel sein , also inhaltliche tatbestandliche Unklarheiten der Norm? Klarheit von Normen ist in der Tat stets wünschenswert. Die Verfasser der Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises (nach selbstdargestellter Abkürzung ab jetzt kurz genannt "KriK-Stellungnahme") sagen in dieser jedoch an keiner Stelle, inwieweit § 219 a StGB bisheriger Fassung zu irgendeinem Auslegungszweifel ihres Erachtens führe.

Eher scheint es, als ob hier das Wort "streitig" im Populär- und Journaille-Sinne verwendet würde, wonach "streitig" sei, was öffentlich einigen, manchen oder auch vielen nicht "passt", sie es also im Inhalt streitend angreifen. Das entspräche einem Pressejargon, wonach etwas oder jemand "streitig" oder, funktionsgleich "umstritten" sei, gegen wen oder was mindestens zwei oder drei als bedeutsam angesehene Wortführer sich mit Tatsachenbehauptungen und/oder Wertungen ausgesprochen haben. In diese Richtung der öffentlichen Nichtakzeptanz deutet auch die in der KriK-Stellungnahme angeheftete Bemerkung, dann müsse eben der Gesetzgeber die Regelung auf einen "akzeptablen" Kern zurückführen. Demokratietheoretisch fragt sich dann, ob Motivation für eine in diesem Sinne restriktive Interpretation eine nach Wucht und Gunst in der Presse und Medien zu bestimmende Anzahl von Nichtakzeptierenden sein kann oder darf, in Abgrenzung etwa von Parlamentsbeschlüssen, Verfassung oder

Bundesverfassungsgericht. Behalten wir hierzu in Erinnerung: Es wird augenscheinlich Bezug genommen auf faktische (Un)Wertschätzung der inhaltlichen Regelung.

2.) Ziff. 2 der KriK-Stellungnahme postuliert schon in der Überschrift ein sachliches Begehren: "Keine Strafbarkeit sachlicher Information über tatbestandslosen oder rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch ("Anbieten", "Ankündigen")".

Hier muss man genaue strafrechtliche dogmatische Kenntnisse haben, um den insoweit zutreffend verwendeten Begriff "tatbestandslos" richtig zu verstehen und einzuordnen. Er wird auch in Absatz 1 in der als solchen zutreffend aufgelisteten Trias der Varianten der Beurteilung eines Schwangerschaftsabbruchs verwendet, und zwar an dritter Stelle. Die auf das Werben bezogene Strafnorm § 219 a StGB unterscheide nicht nach diesen drei Varianten:

- a) Nach § 218 StGB strafbare Abtreibung
- b) Gerechtfertigter Abbruch nach § 218 a Abs. 2 und Abs. 3 StGB (medizinische und kriminologische Indikation)
- c) "tatbestandsloser Abbruch" nach Beratung innerhalb von 12 Wochen nach Empfängnis, § 218 a Abs, 1 StGB.
- 2.1 Zwischen diesen Varianten bestünden "gravierende Unterschiede". KriK-Stellungnahme sieht sie zwischen den beiden letzten Varianten zusammengefasst einerseits die, was insoweit zutrifft, beide nicht bestraft werden und, andererseits der hier nicht weiter genannten Variante a), Strafbare Abtreibung. Das Ergebnis, die Nicht-Strafbarkeit, wird dann argumentativ ausgemünzt dahingehend, und zwar für beide Fälle undifferenziert, es sei "widersprüchlich", Werbung für ein Verhalten zu verbieten, das selbst "kein tatbestandliches Unrecht darstellt". Der Begriff "nicht tatbestandlich" wird jetzt mindestens sprachlich und wegen der Verwendung des auch Rechtslaien greifbaren Begriffs "kein Unrecht", "Unrecht", für die Variante c) in der Verständnismöglichkeit der Bedeutung "angereichert", in der zivilen Wahrnehmung, so muss man besorgen, deutend.
- 2.2 Diesem Vorgehen ist zu widersprechen. Wo in dem Begriffsumfeld "strafbar" und "gerechtfertigt" steht "tatbestandslos", Variante c), oder, da KriK-Stellungnahme beide letzten Varianten gleichbehandelt, als auch zu c) "kein tatbestandliches Unrecht"?

Die Tendenz zur Antwort gibt ein KriK-Mitglied selbst, Hilgendorf, an anderer Stelle¹³. Er nennt zutreffend die nicht nur ethisch, sondern "auch verfassungsrechtlich hervorgehobene Position des ungeborenen menschlichen Lebens". Um es zu konkretisieren, nach Norm und Gericht: Der Erste Senat des BVerfG hat es 1975¹⁴ in folgende Leitsätze gefasst:

- 1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
- 2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.
- 3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.
- 4. Der Gesetzgeber kann die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mitbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung.

Das lässt sich auch in die heute gewünschte einfache Sprache fassen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist "Verpflichtung aller

. .

¹³ NJW – aktuell 52/2017 S. 9, linke Spalte

¹⁴ Urteil vom 25.Febr. 1975, 1 BvF 1/74 u.a., BVerfGE 39, 1 ff.

staatlichen Gewalt"- der Staat muss also aktiv zum Schutz vorgehen. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Was der Erste Senat hier "sich im Mutterleib entwickelndes Leben" oder auch "Leibesfrucht" nennt, greift der Zweite Senat 1993 etwa so auf in Leitsätzen:

- Das <u>Grundgesetz</u> verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in <u>Art. 1 Abs. 1</u> <u>GG</u>; ihr Gegenstand und - von ihm her - ihr Maß werden durch <u>Art. 2 Abs. 2 GG</u> näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten......
- 2. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.
- 3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.
- 4. Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein.
- 8. Das Untermaßverbot läßt es nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten.
- 10. Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben.......

Das Rechtsgut ist also menschliches Leben vor der Geburt in seiner Schutzbedürftigkeit, vor allem erst einmal vor Vernichtung. Denn in durchaus einfacher Sprache drückt es das BVerfG aus: Was hier landläufig als "Schwangerschaftsabbruch oder "Abtreibung" bezeichnet wird, ist eine "Tötungshandlung"¹⁵, weil "Schwangerschaftsabbruch immer Tötung ungeborenen Lebens ist"¹⁶.

2.3 Da steht klar "Unrecht", grundsätzliches "Verbot". Die KriK-Sprecher wissen natürlich, und jeder Leser sollte es wissen, dass das schlichte Wort in einfacher Sprache "Unrecht", "verboten" etwas anders klingt und verstanden wird als "kein tatbestandliches Unrecht". Hier in der gebotenen Kürze: von den drei Varianten steht die dritte zu c) mitnichten der zweiten gleich, solange Recht, Verfassung, Grundrechte und Menschenwürde noch von Belang sind. "Nicht tatbestandlich" greift eine strafrechtsdogmatische Figur auf, nämlich die sogenannte "Tatbestandsmäßigkeit" eines Verhaltens, das durch den sogenannten "Tatbestand" einer Strafrechtsnorm nachvollziehbar beschrieben und unter Strafandrohung gestellt wird. "Tatbestandlos" heißt also nicht mehr, als dass es für ein bestimmtes Verhalten nicht gerade eine genau dieses Verhalten als strafbar erfassende Strafnorm gibt. Fehlt ein solcher Strafbarkeitstatbestand, so bedeutet das überhaupt nichts zur Frage, ob das Verhalten erlaubt, "rechtmäßig" oder eben auch unrechtmäßig, rechtswidrig, "verboten" ist. Strafrecht ist das "letzte"

¹⁵ BVerfG 25.2.1975 zu C III 2 a), zuvor: "zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben"."getötet" - auch Bundeskanzler Willy Brandt, zitiert BT-Prot 6. Sitzung 26.April 1974, S. 6476: Problematik "besonders ernst, weil mit jedem Schwangerschaftsabbruch ungeborenes menschliches Leben getötet wird." Weiter ebda. : eine Auffassung, nach der "der Schwangerschaftsabbruch , jedenfalls im Frühstadium der Schwangerschaft, ebenso dem freien Verfügungsrecht der Schwangeren unterliegt wie die Verhütung der Schwangerschaft"..., "ist mit der Wertordnung der Verfassung unvereinbar."

¹⁶ BVerfG 28.5.1993 a.a.O S. BVerfGE 88, 203, 281. Ebenso Willy Brandt, wie voranstehend zitiert.

und härteste Mittel, mit dem ein Staat bestimmtes Verhalten der rechtsunterworfenen Menschen bekämpfen und so möglichst verhindern will. Viele Handlungen sind zwar nicht gerade strafbar, sehr wohl aber verboten, rechtswidrig¹⁷.

- 2.4 Und hier in Kürze: Wie die KriK-Autoren zutreffend schreiben in den beiden sogenannten Indikationsfällen Var. b) erklärt das Gesetz die Tötung in der Tat für rechtmäßig, gerechtfertigt. Var. a) ist schlicht und einfach strafbar. Für die Var. c) hat aber der Gesetzgeber nur gesagt, in diesen (sogenannten Beratungsfällen binnen 12 Wochen-Frist) sei "Der Tatbestand des § 218 … nicht verwirklicht….". Das bedeutet, auch wegen der bindenden Festsetzungen durch das BVerfG: es soll so gehandhabt werden, dass (man könnte auch sagen: als ob) der "Tatbestand" des § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch) nicht erfüllt sei. Rechtsfolge ist nur, dass in diesen Fällen die Tötung nicht strafbar ist sie ist aber rechtswidrig.
- 2.5 Und weiter: Das BVerfG hat ausdrücklich den Staat verpflichtet, "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben", oder sogar konkret auf die Frau bezogen: "Doch darf die Orientierung über die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes und ihre Grenzen auch bei einer Beratungsregelung, die unvermeidlich auf eine Notlagenindikation verzichtet, nicht verlorengehen. Auch im konkreten Schwangerschaftskonflikt kann die normative Orientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens nicht entfallen; der verfassungsrechtliche Rang des Rechtsguts des ungeborenen menschlichen Lebens muß dem allgemeinen Rechtsbewußtsein weiterhin gegenwärtig bleiben (sog. positive Generalprävention). Auch eine Beratungsregelung muß daher in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung zum Ausdruck bringen, daß ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen rechtmäßig sein kann,…."¹⁸.
- 2.6 Die Unterscheidung in der KriK-Stellungnahme müsste daher in der Tat die gravierenden Unterschiede verdeutlichen. Nach dem für Juristen nicht unbedeutsamen Kriterium der Rechtmäßigkeit geordnet hätte also die Reihe der Varianten zu lauten: aa) strafbar, § 218 StGB
- bb) rechtswidrig, nicht strafbar, § 218 a Abs. 1 StGB
- cc) gerechtfertigt, im Rechtssinne rechtmäßig: die beiden Indikationsfälle, § 218 a Abs. 2 und Abs. 3 StGB.
- 2.7 Es ist vielleicht- schwer erkennbar , warum eigentlich in der KriK-Stellungnahme von der insoweit logisch klaren, dem Grundgesetz und dem BVerfG entsprechenden, übrigens auch einfachgesetzlichen Reihenfolge abgewichen wird. Bei begrifflicher Klarheit und Gliederung würde alsbald auch die Frage offenbar, warum eigentlich die sogar auch jetzt noch letzten beiden Fälle gleich zu beurteilen sein sollten. Weil sie beide nicht strafbar sind? Oder vielleicht nicht gleich zu behandeln , weil Fall bb) Unrecht darstellt, und nur Variante cc) rechtmäßiges Verhalten? Wenn schon der Begriff "Unrecht" bei der KriK-Stellungnahme hier auftaucht könnte es nicht naheliegen, nur den "bloßen Hinweis" auf die Fälle, bei denen "kein Unrecht" vorliegt, nicht zu inkriminieren? Bei der für Recht und Juristen regelmäßig bedeutsamen Scheidung von Recht und Unrecht wirkt es jedenfalls nicht "widersprüchlich", Werbung für rechtmäßiges Handeln anders zu beurteilen als solches für unrechtmäßiges Handeln. Die Beanstandung einer Widersprüchlichkeit ist sachlich unbegründet und missachtet Grundgesetz, Grundrechte, zwei Urteile beider Senate des BVerfG wie auch einfaches StGB in der Systematik der Regelungen der §§ 218, 218 a StGB.

¹⁷ Schon jungen Leuten von zB 18 Jahren, und auch ohne jede juristische Schulung, leuchtet ein: Durch leichtsinniges oder auch nur einfach fahrlässiges unsorgfältiges Fahren darf man bei Unfällen keine fremden Sachen, etwa Autos beschädigen. Man schuldet dann Schadensersatz. Es ist rechtswidrig. Aber strafbar ist es nicht – sonst könnte man kaum wagen, einen Führerschein zu nutzen.

¹⁸ BVerfG 1993, BVerfGE 88, 203ff., Tz 201.

- 3.) Ebenfalls in ihrer Ziff. 2 nennen die KriK-Vertreter einen "weiteren" Zweck des Verbots von, wie sie es bezeichnen, "sachlicher" Information. Nämlich den Zweck, in "der Öffentlichkeit" den Schwangerschaftsabbruch nicht "als etwas Normales" darstellen zu lassen. Es sei gewesen Sorge um das moralische "Klima"¹⁹; es sollten Schwangerschaftsabbrüche "in der öffentlichen Diskussion nicht als ethisch unbedenkliche und alltägliche medizinische Maßnahmen dargestellt" werden²⁰. Jedenfalls für "neutrale und sachliche" Hinweise auf die "Möglichkeit", einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, hätten aber solche "relativierende Wirkung" nicht. In Absatz 3 folgt dann der Verweis auf die "gegenwärtige.. Situation der deutschen Gesellschaft".
 - 3.1 Öffentliche Diskussion und "Situation der Gesellschaft" haben nun ersichtlich Bezug auf faktische Verhältnisse²¹. Soweit es die "Einwirkung", die "Darstellung" angeht, wäre zur Vervollständigung aber genau hier zu erwähnen und zu berücksichtigen, dass das BVerfG exakt und präzise diese Einwirkung auf öffentliche Diskussion, öffentliches Bewusstsein, in Leitsatz 10 vom 28.5.1993 aufgegriffen hat. Und zwar als Rechtspflicht des Staates, im "allgemeinen Bewußtsein" den rechtlichen Schutzanspruch des menschlichen Lebens vor der Geburt nicht nur zu "erhalten", sondern gar zu "beleben". Der Begriff lautet "positive Generalprävention".

Solche Rechtspflicht ist nicht nur "moralisches "Klima" und betrifft nicht nur ethische Bedenklichkeit, sondern Recht, Verfassungsrecht, Grundrechte. Ob "Fragen der Abtreibung kein Tabu" "mehr" darstellen, ist nicht klar zu erfassen. Fraglos dürfte zutreffen, dass in breiten Bevölkerungsschichten, wenigstens soweit in Leitmedien verlautbart, durchaus Tabus herrschen: So etwa, die Handlung als "Tötung" zu bezeichnen, als "Tötung menschlichen Lebens", als auch in Beratungsfällen "rechtswidrige" Handlung, nämlich "rechtswidrige Tötung menschlichen Lebens". Bereits die öffentlich wahrnehmbare Äußerung, Abtreibungen nach der sogenannten "Beratungslösung" oder "mit dem Schein" seien "rechtswidrig", wurde einschließlich Inanspruchnahme von Gerichten als – vorsichtig gesagt – misslich empfunden, jedenfalls von Interessierten.

- 3.2 Wenn aber schon Rechtstatsachen von Belang sein sollen jedenfalls nach der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahre 2016 in Deutschland Schwangerschaftsabbrüche
- 3.785 nach der sog. medizinischen Indikation
- 28 nach der sog. kriminologischen Indikation,
 - Zusammen gerechtfertigt also 3.813
- 94.908 nach der "Beratungsregelung", also rechtswidrige.

¹⁹ Das Wort Klima wird in der Stellungnahme in Anführungszeichen gesetzt wiedergegeben. Es wirkt wie ein Gegensatz zu "Recht", wenn das eingeleitet wird mit "trotz der Liberalisierung des Rechts".

²⁰ Es sei der Genauigkeit halber erwähnt: Diese Wertung hat der Gesetzgeber bei seinem Gesetzesbeschluss 1974 (nicht 1981) vorgenommen. Den KriK-Autoren ist da ein Redaktions- oder Verständnisirrtum unterlaufen: BT-DrS 7/1981 bedeutet: 7.Wahlperiode Drucksache Nr. 1981. Sie stammt in greifbarer Fassung "neu" vom 24. April 1974. Diese Ausschussfassung wurde dann als Gesetz beschlossen in der 96. Sitzung am 26.April 1974, Protokoll S. 6.474 ff. Immerhin hat es die falsche Deutung als Jahreszahl bis in die interviewähnliche Darstellung in LTO vom 20.Dez. 2017 "gebracht" ("Gesetzesbegründung von 1981"). Annelie Kaufmann, Werbung für Schwangerschaftsabbruch: Strafrechtsprofessoren fordern Reform. In: Legal Tribune Online, 20.12.2017.

https://www.lto.de/persistent/a_id/26125/ (abgerufen am: 21.12.2017)

²¹ Weiteres zu Fakten Tagungsberichte Renovatio 1980, Heft 1 S. 46 ff.; Renovatio 1987 Heft 1 S. 55 ff.; elektronisch greifbar etwa http://www.kav-freiburg.de/archiv.html; derzeit auch noch http://www.kavd.de/index.php?id=108

Sollte etwas Tabu sein, so die Erörterung und Bewusstmachung im "allgemeinen Bewusstsein", dass gerundet 96,13 % aller Abtreibungen, Tötungen von menschlichem Leben vor der Geburt, hierzulande rechtswidrig waren. Ob man auf eine Quote von unter 4 % Bedacht nehmen sollte, um hierfür "sachliche Information" allen Interessierten zu erlauben, wird würdig einer Debatte sein, die die KriK-Stellungnahme leider nicht leistet.

- 3.3 Die KriK-Stellungnahme mutmaßt im übrigen, ein allgemeines "Redeverbot" lasse sich ohnehin wegen nicht steuerbarer Kommunikation in sozialen Netzwerken "ohnehin nicht durchsetzen. Das ist ein fragwürdiges Argument. Zum einen waren in den aufgegriffenen Fällen und erst recht im Anlass-Urteilsfall die Erklärenden/"Informierenden" durchaus greifbar. Zum anderen hat jüngst der Gesetzgeber im NetzDG durchaus seine Vorstellung konkretisiert, auch in sozialen Netzwerken könnten Grenzüberschreitungen, genauer: Rechtsverletzungen wirksam bekämpft werden. Im übrigen ist die konturenlose Verwischung und sprachlich induzierte Vermischung von "Werbung für", "Information über" Schwangerschaftsabbrüche und allgemeiner Diskussion oder Reden über Schwangerschaftsabbruch sehr zu bedauern.
- 3.4 Die von der KriK versuchte Rechtfertigung dafür, Werbung in sachlicher Form und Information straffrei zu stellen nur dies wird ausdrücklich in Rede gestellt oder konsequenterweise zu erlauben was möglicherweise "gemeint" ist trägt daher nicht.
- 3.5 Es beeindruckt in Deutschland gern, auch Verstoß gegen EU-Recht in Rede zu stellen (Stellungnahme-KriK: "mögliche Konflikte" mit der Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV). Mehr tun auch die KriK nicht. Bei erstem Blick jedenfalls wird eine Ausländerdiskriminierung nicht so ohne weiteres ersichtlich, und inwieweit Deutschland gehindert sein sollte, strafrechtliche Schutzmaßnahmen für ein verfassungsmäßig höchstrangig angesiedeltes Schutzgut zu haben, wäre in der Sache und verfahrensmäßig vermutlich engagiert zwischen BVerfG und EuGH abzuklären.
- 4.) In Ziff. 3 verteidigen in schwächlicher Form mit Fragezeichen in der Überschrift die KriK-Vertreter sachlich das Verbot anpreisender, "rühmender" Werbung für Schwangerschaftsabbrüche.. Sie anerkennen, dass solche, dann auch als "unbeschränkte aggressiv" bezeichnete Werbung abzulehnende Wirkung "in der öffentlichen Wahrnehmung" habe könnte und wohl auch dürfte. Juristisch, gesetz-, verfassungs- und grundrechtsorientiert lässt sich die Wirkung aber wesentlich präziser beschreiben: nicht nur Einwirkung auf "ethische Konflikte" oder "moralisches Empfinden", etwa "eines beachtlichen Teils der Bevölkerung": Es geht um Rechtsbruch (in 96% der stattfindenden Fälle), , es geht um Bewusstsein von dem "rechtlichen (!!) Schutzanspruch" des menschlichen Lebens vor seiner Geburt , und dies nicht bezüglich eines wie immer ermittelten und für beachtenswert erklärten "Teils" der Bevölkerung, sondern um das "allgemeine Bewusstsein". Sollte die Analyse, nur noch ein Teil der Bevölkerung habe dieses Bewusstsein, zutreffen, so wäre Aufgabe des Staates, dieses Bewusstsein zu "beleben".
 - Ziff. 3 Absatz 1 ist daher im Ergebnis zuzustimmen, freilich mit deutlich normorientiert rechtlich vertiefter Begründung. § 219a StGB ist keinesfalls insgesamt ersatzlos zu streichen. Hier ist kein Fragezeichen angezeigt, sondern mit dem BVerfG ein Ausrufezeichen.
- 5.) In Ziff. 3 Absatz 2 wird freilich die Auffassung vertreten, die Sanktion für nicht sachliche Information sei auf das Niveau einer Ordnungswidrigkeit herabzusenken.

- 5.1 Hier wirkt sich die mangelnde Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Vorgaben übel aus. Richtig ist noch, dass Strafrecht nur zur Ahndung "schwerer Rechtsgutverletzungen oder –gefährdungen" eingesetzt werden sollte. Die KriK-Stellungnahme misst nun der hier erörtert: sogar nicht schlichten Information, sondern ggf. "unbeschränkt aggressiven" Werbung, "rühmenden" Darstellung nur einen "relativ geringen Unrechtsgehalt" bei.
- 5.2 Dem ist schon isoliert nicht zu folgen. Schutzgut ist der verfassungsrechtliche Höchstwert, das menschliche Leben vor seiner Geburt, und sein Schutz vor "Tötung". Allein schon die Übernahme der verfassungsgerichtlichen Begrifflichkeit und auch in einfacher Sprache verstehbaren Präzision, "Tötung menschlichen Lebens", belegt, dass eine diesem Schutz geradezu zuwiderlaufende sogar aggressive und rühmende Anpreisung genau umgekehrt eine mit relativ hohem Unrechtsgehalt versehene Handlung ist. Dies erst recht, wenn mit dem BVerfG die Einwirkung auf das "allgemeine Bewusstsein" und zwar zum Schutzanspruch des menschlichen Lebens! einerseits als geradezu staatliche Pflicht deklariert wird, andererseits öffentliche Darlegungen in der Tat, auch von den KriK-Vertretern, als beeinflussungsfähig angesehen werden.
- 5.3 "Relativ geringer Unrechtsgehalt" relativ gesehen ist es in der Tat zur unmittelbaren Tat des Tötens von geringerem Unrechtsgehalt, relativ in Bezug auf das (wenn auch mittelbar , generalpräventive Wirkung!) geschützte Rechtsgut hingegen an der verfassungsrechtlich gebotene Spitze der Verwerflichkeit. Selbst die Handlung ist jedenfalls bei den ja thematischen Fällen der nicht sachlichen, sondern rühmenden und gar ggf. unbeschränkt "aggressiven" Werbung noch einmal zusätzlich von besonders hohem Unrechtsgehalt getragen, zumal diametral dem verfassungsrechtlichen Gebot rechtsgemäßer Bildung des "allgemeinen Bewusstseins" zuwiderlaufend.
- 5.4 Angesichts dessen ist der Vorschlag nicht vorzugswürdig, sondern zu verwerfen, umfassend die ohnehin nur laut KriK rudimentär verbleibenden, allerdings von höchstem Unrechtsgehalt getragenen Fälle des Werbeverbots auf den Rang einer bloßen Ordnungswidrigkeit herabzustufen.
- 5.5 Die KriK-Stellungnahme will ihren Vorschlag einer Herabstufung auf OWi-Rang dann noch ergänzend absichern dadurch, dass auf das Niveau nur von Ordnungswidrigkeiten-Ahndung bei zum Vergleich genannten Fällen verwiesen wird. Die Einleitung "auch andere Fälle" "auch"! deklariert logisch dazu zu einer Gleichbewertung. Dazu werden zwei logische Elemente herangezogen: "auch" andere Fälle
- Unerlaubter Werbung
- "für an sich erlaubtes Verhalten".

Als Beispiele werden explizit genannt Werbung für Alkohol- sowie Tabakkonsum.

Dem ist zu widersprechen.

5.5.1 Den Bewerbungsgegenstand, das Verhalten, mit dem Begriff "an sich erlaubt" gleichzusetzen, ist für alle Fälle strafbarer (vom Statistischen Bundesamt augenscheinlich nicht erfasster) Abtreibungen, aber eben auch, wie dargelegt und mit dem BVerfG dem Grundgesetz zu entnehmen, für die über 96 % der erfassten Abtreibungen schlicht und einfach falsch. Sie sind rechtswidrig. Die Argumentation des KriK erweckt den verheerenden Eindruck, als ob nicht einmal bei Strafrechtsprofessoren als Teil der Allgemeinheit, der Trägerschaft des "allgemeinen Bewusstseins", im Sinne von Leitsatz 10 des Urteils von 1993 die staatliche Pflicht zu Erhalt oder, eventuell erforderlich, Belebung des "rechtlichen" (!!) Schutzanspruchs erfolgreich umgesetzt wäre. Jedenfalls ein aktiver Beitrag, zur rechtsordnungsgemäßen Bildung des "allgemeinen Bewusstseins" beizutragen, ist hier bei dem KriK nicht zu sehen, hingegen bedauerlicherweise das Gegenteil, eine irreführende Fehlleitung.

- 5.5.2 Die Unerlaubtheit der Werbung als solche als augenscheinliche Gleichheit "in anderen Fällen" heranzuziehen, ist als solches nicht falsch. Freilich werden dabei die Gewichte der durch rechtlich-sozial unerwünschte und zu bekämpfende Fehlleitung der Werbeadressaten gefährdeten Rechtsgüter zu berücksichtigen sein. Hier kann man die herangezogenen Vergleichsfälle unabhängig von der "Erlaubtheit"/Rechtswidrigkeit des beworbenen Verhaltens mit einigem Grund heranziehen. In der Tat betreffen sie auch menschliches Leben, eine statistische und risikoerhöhende lebensgefährdende Wirkung wird namentlich dem Tabakkonsum, auch dem Alkoholkonsum, beigemessen. Ebenso sieht der Gesetzgeber hier in der Vielzahl relevante kausale Risikoerhöhung bei Konsum und vorausgelagert bei Werbung und deren Effekt auf die Bewusstseinsbildung. Bei Alkoholwerbung ist gar bisher keine weitergreifende allgemeine Verbotsregelung ersichtlich, erst recht nicht bußgeldbewehrt und schon gar nicht strafbar.
- 5.5.3 Einer wertenden Gleichbehandlung in der Einstufung, also unterhalb von Strafandrohung, steht aber entgegen, dass es sich bei den vergleichsweise herangezogenen Lebensbedrohungen nicht um im Einzelfall lebensbedrohende oder gar direkt und gezielt vernichtende Maßnahmen oder Verursachung handelt, sondern um eine, wenn auch im Einzelfall, und zwar vielen Einzelfällen, sich bisweilen nicht einmal nachträglich festzustellende, vor allem aber nicht bei Konsum antezipierbare Kausalität, sondern Wahrscheinlichkeitserhöhung handelt. Zwar nicht die Werbung für Abtreibungen, wohl aber dann die beworbene Handlung, ist hingegen eine konkret und direkt den Tod kausal herbeiführende Handlung.

Für die Gewichtung der Schwere pflegt nicht nur deutsches Strafrecht außerdem, neben dem Rechtsgut, die Differenzierung nach der Willenslage des Handelnden vorzunehmen. Vorsatz wiegt schwerer als Fahrlässigkeit, hier kann der Gesetzgeber mit Fug und Recht die Grenze zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ziehen, wie bei der Sachbeschädigung und durchgängig bei Vorsatzdelikten. Alkohol- und Tabakkonsum werden selten , in praxi nie, von Vorsatz zur Tötung erfasst sein – des Konsumenten selbst oder auch anderer. Abtreibung wird stets vorsätzlich begangen in den relevanten Fällen (die Fälle von fahrlässiger Eigenleibesfruchttötung wie auch von fahrlässiger Fremdleibesfruchttötung, dann in der Regel zusammen mit Körperverletzung oder gar Tötung der Schwangeren, sind ersichtlich nicht Gegenstand der Bewerbung).

Dies alles steht einer wertenden Gleichbehandlung von Werbung für Abtreibungen nur als bußgeldbewehrte Ordungswidrigkeit schroff entgegen.

- 5.6 Tragfähige Begründung für den Vorschlag Nr. 2 ist also nicht vorgelegt.
- 6.) Zu den beiden "Vorschlägen" ist noch gesondert anzumerken:
 - 6.1 Dem fachkundigen Juristen nachvollziehbar, je nach Öffentlichkeitswirkung bestenfalls irreführungsgeeignet, wird postuliert, das Verbot von Werbung (sachliches Anbieten und Ankündigen einschließlich Bekanntgabe entsprechender Erklärungen, d.h. also Werben mit Außenwirkung) einzuschränken auf "tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche". Man kann sich fragen ob bei verkürzter Publikation dieses Postulat als Begehren immerhin von Strafrechtsprofessoren verbreitet werden wird. Logisch nicht eindeutig wird in dieser Formulierung nicht gesagt, ob es sich um zwei separate Varianten handelt oder die zwei Anforderungen kumulativ gemeint sind.
 - 6.2 In der öffentlichen Akzeptanz könnte beeindrucken, dass immerhin neben dem Rechtslaien so ohne weiteres nicht klar zuordnungsfähigen "tatbestandsmäßigen" Abbrüchen auch (vgl. a.a.O. das "und"!, KriK-Stellungnahme S.2 zu Vorschlag 4 a) Zeile 2) ausdrücklich "rechtswidrige" Abbrüche nicht sollen beworben werden dürfen, also auch die in Strafrechtsdogmatik zwar nicht "tatbestandsmäßigen", wohl

aber rechtswidrigen Tötungen.. In leichter Sprache und nach einfachem Empfängerhorizont könnte sehr wohl akzeptabel erscheinen, dass "natürlich", "selbstverständlich" auch nicht für rechtswidrige Abtreibungen solle geworben werden dürfen, erst recht , soweit beim Adressaten und Normal- und politischen demokratischen Abstimmungs- und Wahlbürger der "allgemeinen Öffentlichkeit" das Wissen aktuell und bewusst ist, dass es sich um vorsätzliche Tötung menschlichen Lebens handelt. Genau dies "meinen" die 23 KriK-Professoren aber augenscheinlich in Wahrheit und in der Sache nicht.

Denn: der KriK hält die "Akten sauber". Denn er sieht selbst ersichtlich die Gefahr solchen Verständnisses. Er sieht sich zu einem erläuternden Anschluss gehalten: "d.h.". Er klärt dann, was er "wirklich meint", nämlich: dass er seinen Vorschlag nicht im Sinne eines Werbeverbots auch für alle "rechtswidrigen" Schwangerschaftsabbrüche begehrt und gemeint habe und meinen wolle, sondern nur für solche, die nicht nur rechtswidrig, sondern dazu auch noch strafbar sind. Dem Juristen ist es damit klar – wenn er genauestens hinschaut. In der Öffentlichkeit wird es nicht klar sein. Des auch einer volljuristischen rechtspolitischen Sprecherin im Bundestag, die rechtswidrige Tötungen als "legal" bezeichnet, oder sonstigen nichtjuristischen Abgeordneten klar ist oder sein wird? Man muss dazu und zum obwaltenden "allgemeinen Bewusstsein" Trübes befürchten.

Wie Pädagogik lehrt: Wiederholung ist ratsam. 23 Deutsche Strafrechtsprofessoren begehren also, dass WERBUNG FÜR RECHTSWIDRIGE TÖTUNGEN MENSCHLICHEN LEBENS VOR DER GEBURT" erlaubt wird (wenn "sachlich").

6.2 Immerhin zeigen die KriK-Vertreter Offenheit für ein Werbeverbot mit dem Grad des "Anpreisens", auch ("solche") als "aggressive" Werbung bezeichnet, und zwar in Bezug auf Abbrüche, die "nicht tatbestandsmäßig bzw. rechtmäßig sind". Nun ist sprachlich jedes "bzw." ("beziehungsweise") gefährlich, und bei einer vorangestellten Verneinung die Konstruktion erst recht. Was in KriK-Stellungnahme Ziff. 4b) gemeint ist, ist unklar: "nicht tatbestandsmäßig" sind die vom Tatbestand des § 218 StGB durch legislatorischen Willensakt ausgeschlossenen Fälle des § 218 a Abs, 1 StGB, also die Fälle der sog. "Beratungsvariante". Diese sind rechtswidrig, und sollen nicht aggressiv beworben werden dürfen – liest und versteht man das so richtig?. Soll das Verbot aggressiver Werbung nun nur oder auch bezüglich solcher Abbrüche gelten, die "rechtmäßig" sind? Oder ist gemeint "bzw. = aber auch nicht "? Dann wäre zu lesen: Verbot auch (selbstredend für strafbare, aber auch) freilich erweiternd nur für Abbrüche, die "nicht tatbestandsmäßig, aber auch nicht rechtmäßig" sind. Im Klartext: Verbot der aggressiven Werbung auch bezüglich knapp 4 % der Fälle zuzüglich 96 %, oder nur für 96 % der Fälle, wie real vorkommend? Die verbale Mühsamkeit, nicht einfach "Verbot jeder aggressiven Werbung" auch bezüglich gerechtfertigter Abbrüche (wenn man schon das Wort "Tötung" nicht verwenden möchte) und damit aller Abtreibungen vorzuschlagen, lässt besorgen, dass die KriK-Verfasser bezüglich "gerechtfertigter" Abbrüche eventuell doch auch aggressive Werbung zulassen möchten. Eine rechtsethische Fundierung ließe das freilich kaum erkennen.

III Zusammenfassung

1.) Die zwei Vorschläge zur Gesetzgebung überzeugen nicht, sondern weichen , teils drastisch, vom verfassungsrechtlich gebotenen Schutzkonzept

²² Es ist dann fast schon unbedeutsam, kritisch zu fragen, was im Klammerzusatz das "insbesondere" bedeuten soll. Nimmt der KriK neben den beiden –einzigen – gesetzlich genannten Indikationsvarianten weitere Rechtfertigungsgründe an? Oder ist statt "insbesondere" gemeint nämlich"?

für das menschliche Leben vor der Geburt negativ ab.

- 2.) Angelegt ist dieser Mangel des Ergebnisses in den zur Begründung herangezogenen Erwägungen des KriK. Sie lassen jedweden Abgleich mit den durch das Grundgesetz, namentlich Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Schutz des Lebens) , und durch beide Senate des Bundesverfassungsgericht gesetzten Anforderungen des Schutzes vor Tötung menschlichen Lebens vor der Geburt vermissen .
- 3.) Dem Appell in KriK-Ziff. 1, Gesetze nicht überstürzt zu ändern, ist wie generell zuzustimmen. Unsachlich ist es aber, wenn die erörterte Vorschrift des § 219 a StGB als "inhaltlich zweifelhaft" bezeichnet wird. Juristisch fachlich ist sie nicht zweifelhaft, vor allem nicht unklar(Bestimmtheitsgrundsatz). Leider bedienen sich die Professoren hier des Polit- und Pressejargons nur weil jemandem etwas nicht passt und er mit öffentlicher Lautstärke gegen jemanden oder etwas vorgeht, ist das noch längst nicht "zweifelhaft" oder "umstritten".
- 4.) In KriK-Ziff. 2 wird eine sogenannte "sachliche" Information "über" Schwangerschaftsabbruch vermengt mit Werbung "für" einen Schwangerschaftsabbruch nur diese ist aber Gegenstand des § 219 a StGB -, und sodann gefordert, solche "sachliche" Information (wie laut eigener Überschrift der Stellungnahme selbst erkannt: in Wahrheit Werbung) solle nicht(mehr) strafbar sein.
- 5.) Bei der Darstellung dessen, worüber "sachlich informiert", tatsächlich: wofür geworben werden soll, verwenden die KriK-Professoren durchgängig das für mindestens die nichtjuristische Öffentlichkeit geradezu irreführende Wort "tatbestandslos", "kein tatbestandliches oder: kein tatbestandsmäßiges Unrecht", und zwar für die in Deutschland ca.
- 96 % aller jährlichen Abtreibungen ausmachenden Fälle nach der sog. "Beratungsregelung". Es fehlt nicht nur die schlichte, in einfacher Sprache gehaltene Bezeichnung als "zwar straflos, aber rechtswidrig", sondern diese Irreführung²³ wird auch noch intensiviert durch die Behauptung einer angeblichen Widersprüchlichkeit der bisherigen Regelung, weil es angeblich widersprüchlich sei, Werbung für strafbare Abtreibungen mit derjenigen für Abtreibungen, die kein tatbestandliches Unrecht" darstellen, gleichzubehandeln. Einem Professor der Jurisprudenz, einem Juristen, einem rechtsstaatstreuen Bürger sollte aber es sehr wohl als keineswegs widersprüchlich erscheinen, solange Recht noch eine Rolle spielt, wenn hierzu einheitlich für alle rechtswidrigen Abtreibungen einheitlich Werbung verboten und unter Strafe gestellt wird. Ob das verfassungsrechtlich sogar geboten ist, das braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Widersprüchlich jedenfalls ist es nicht.
- 6.) Als eine Art gesellschaftspolitische Begründung wird, KriK-S 2 zu Ziff. 2, letzter Absatz dann noch die eigene KriK-Position damit motiviert, in der "gegenwärtigen Situation" der deutschen Gesellschaft seien Fragen der Abtreibung "heute kein Tabu mehr" und "allgemeine Redeverbote" ließen sich ohnehin nicht durchsetzen. Damit

²³ Verfasser wagt diesen Vorwurf aus folgenden Gründen: Sogar kriminalpolitisch sich profilierenden Strafrechtsprofessoren kann augenscheinlich eine Zählung von Bundestagsdrucksachen fernliegen. Dann ist selbst bei Juristen, erst recht Nichtjuristen wie Presse und Parlamentariern dringend zu besorgen, dass sie mit der Bezeichnung eines Verhaltens , das "kein tatbestandliches Unrecht darstellt", KriK-S.1 zu Ziff. 2 Abs.2 , nicht gerade RECHTSWIDRIGES Verhalten assoziieren. Den geradezu katastrophalen und verworrenen Zustand des öffentlichen Bewusstseins dokumentiert in publico die Volljuristin und Richterin a.D., Bundestagsabgeordnete Winkelmeier-Becker, wenn sie, NJW-aktuell 52/2017, rechte Spalte, den rechtswidrigen Abbruch nach der Beratungsvariante in § 218 a Abs,1 StGB als "legalen Schwangerschaftsabbruch" bezeichnet. Es fragt sich, mit welcher Kompetenz oder Sorgsamkeit eigentlich eine solche "rechtspolitische" Sprecherin einer Bundestagsfraktion – das von den KriK-Professoren letztlich angesprochene Gesetzgebungsorgan des demokratischen Rechts(!)staats – Begriffe wie strafbar, rechtswidrig, verboten, erlaubt, legal, illegal sortiert und verwendet.

wird vollständig vermengt allgemeine Debatte im Rahmen der Meinungsfreiheit ÜBER Abtreibung mit Werbung FÜR Abtreibung, etwa gar generell oder sogar für konkrete Realisierungsmöglichkeiten. Völlig ausgeblendet wird in KriK-Stellungnahme hier, dass schlichte, im Stellungnahme-Sprachgebrauch "sachliche" Informationen ohnehin bisher, gerade auch durch § 219 a StGB, nicht (!!) unter Strafandrohung gestellt werden²⁴.

7.) Juristen könnten anstatt oder mindestens neben Begriffen wie "kein tatbestandliches Unrecht" klipp und klar auch die Kennzeichnung als "rechtswidrig" (BVerfG-Urteil 1993²⁵ Leitsatz Ziff. 4) verwenden. Oder sogar, ausschließlich aus der Begriffsverwendung des Bundesverfassungsgerichts (!!, es sollte mindestens unter Juristen zitierfähig sein) und also keiner ideologisch zu verortenden Privatinitiative schöpfend, die jedermann verständlichen Worte verwenden:

Die KriK-Professoren begehren Straffreiheit für "sachliche" Werbung für "RECHTSWIDRIGE TÖTUNG MENSCHLICHEN LEBENS VOR DER GEBURT".

Man könnte sich fragen, warum eine etwa solche, in einfacher Sprache jedermann fassliche, Kennzeichnung in der KriK-Stellungnahme unterbleibt.

- 8.) Ob solche Werbung FÜR (rechtswidrige) Abtreibung mit den verfassungsrechtlichen Geboten an den Staat vereinbar ist, "sich schützend und fördernd vor" das vorgeburtliche menschliche Leben zu stellen (BVerfG-Urteil 1975²⁶ Leitsatz Ziff. 1, vgl. Auch BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Ziff. 1, Ziff. 2: "bezogen auf das einzelne Leben", nicht nur auf menschliches Leben allgemein) und "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben" (BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Ziff. 10),), würde mindestens eingehender Erörterung bedürfen, ist aber mE zu verneinen.
- 9.) KriK-Ziff. 3 nehmen zu die Abtreibung (also Tötung) "anpreisender", unsachlicher, rühmender, bis zu "unbeschränkt aggressiver" Werbung so "Stellung", dass sie in der Überschrift auch hierzu zum Verbot ein Fragezeichen setzen. Inhaltlich deklarieren sie solche Werbung nicht als schwere Rechtsverletzung, sondern messen ihr (Werbung für Tötung menschlichen Lebens, BVerfG) nur "relativ geringen Unrechtsgehalt" bei (KriK-Stellungnahme S. 2 zu Ziff. 3). Ihr Begehren, dann, wenn schon weiter verboten (was nicht einmal klar gesagt wird, eher bezweifelt und relativiert), dann nur auf dem Niveau einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit. Ein "Argument" dafür gewinnen sie aus dem Vergleich mit angeblich "anderen" Fällen unerlaubter Werbung "für an sich erlaubtes Verhalten" – was an dieser Stelle noch einmal die IRREFÜHRUNG wiederholt und geradezu intensiviert: Wenn die KriK-Professoren schon anderweitig von "widersprüchlich" reden, dann ist es mindestens "widersprüchlich", eine rangmäßig als Ordnungswidrigkeit nach OWiG begehrte Gleichwertung anderweitiger Werbung für "erlaubtes" mit solcher für "rechtswidriges", grundsätzlich (und in praxi in 96% der Fälle) als "rechtlich verboten" (BVerfG-Urteil 1993 Leitsatz Nr. 4) qualifiziertes Verhalten vorzutragen.
- 10.) Der Vorgang sollte Anlass dazu sein, dem Gebot von Verfassung und Bundesverfassungsgericht entsprechend "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben". Vor allem auch im "allgemeinen" Bewusstsein und, soweit verfallen, zu "beleben". Dabei

²⁴ Worauf jüngst zutreffend das Bistum Limburg in Bezug auf Verantwortlichkeit des Bischofs Dr. Bätzing überzeugend hinweist, dort zur Adressangabe einer Institution, die erklärtermaßen "Beratungsscheine" ausstellt. Die innerkirchliche Behandlung braucht hier, weil wir uns mit staatlichem Recht befassen, nicht näher zu interessieren

²⁵ BVerfG 28.Mai 1993 BVerfGE 88, 203 ff.

²⁶ BVerfG 25. Febr.1975, BVerfGE 39, 1 ff.

geht Verfasser davon aus, dass sich weder seit 1975 noch seit 1993 Begriffe, Inhalte und rechtliche Qualifikation von "Mensch" (Art. 1 Abs. 1 GG), von "Würde" des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG), "Leben" wie auch "Recht auf Leben" (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) geändert haben. Worte in "einfacher Sprache" können sehr hilfreich sein: strafbar, rechtswidrig, gerechtfertigt, rechtmäßig, legal, illegal, verboten. Vor allem, wenn sie im "allgemeinen" Sprachgebrauch eindeutig verwendet werden. Dies ist um so wichtiger, wenn sogar eine Bundestagsabgeordnete und vorgebliche "rechtspolitische" Sprecherin öffentlich rechtswidrige Tötungen menschlichen Lebens als "legal" bezeichnet.

C Eigene Erwägungen und Vorschläge

Vorbemerkung:

Verfasser hat voranstehend auch die Begriffe und Bezeichnungen "Tötung", "Tötung menschlichen Lebens", die Abtreibung nach der sog. Beratungsvariante ist "rechtswidrig", verwendet. Er verweist darauf, dass auch diese Begriffe und Bezeichnungen ausschließlich aus Begründungen des Bundesverfassungsgerichts übernommen worden sind. Leser und Diskussionsteilnehmer, die daraus nach dem breitflächig wahrnehmbaren Jargon gewisser Interessierter eine unsachliche Tendenz abzuleiten versuchen wollen sollten, müssten sich dann fragen lassen, ob gleiches umgekehrt anzunehmen sein sollte, wenn auffallend und auffällig genau diese, der vielfach gewünschten "einfachen Sprache" zugehörigen Ausdrücke konsequent vermieden werden.

I Rechtstatsachen

- 1.) Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche/Tötungen menschlichen Lebens vor der Geburt
 - a) Die für Deutschland vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Zahlen nennen keine strafbaren Abtreibungen. Ob es hierzu eine Kriminalstatistik gibt, ist Verfasser nicht bekannt und wird jetzt nicht überprüft.
 - b) Die Zahlen für 2016 lauten²⁷:

Schwangerschaftsabbrüche

- 3.785 nach der sog. medizinischen Indikation
 - 28 nach der sog. kriminologischen Indikation,
 - Zusammen gerechtfertigte also 3.813

0

- 94.908 nach der "Beratungsregelung",
 - also rechtswidrige.

94.908

c) Für 2009 finden sich Zahlen Abtreibungshäufigkeit, definiert als Quote pro Tausend Frauen im Gebärfähigen Alter²⁸

Rumänien	31,3
Österreich	25
Ungarn	22,3
Schweden	21,3
Großbritannien	18,2

27

 $\frac{https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/RechtlicheBegruendung.html:jsessionid=1F6F3E27608EBBA15645BD982B6BA5F0.InternetLive2$

²⁸ http://www.pro-leben.de/abtr/abtreibung daten.php

Frankreich	16,9
Dänemark	14,3
Spanien	11,5
Finnland	10,8
Italien	10,3
Belgien	9,6
Niederlande	8,6
Deutschland	7,1
Schweiz	6,5

d) Presseöffentlich sind die für Deutschland amtlicher Statistik nach ermittelten Zahlen als unzutreffend, und zwar angeblich drastisch zu niedrig angegriffen worden.

Eine Aktion "pro Leben" trägt vor: "Bei den Zahlen der Abtreibung existiert eine hohe Dunkelziffer. Fachleute gehen von einer Verdoppelung der Zahlen in der Realität aus. Auch das Bundesamt für Statistik hat bis zum Jahr 2000 offiziell eingeräumt, dass ihre eigenen Angaben mit Vorsicht zu genießen sind. Seitdem fehlt diese Warnung, obwohl sich an den Zahlen nicht wirklich viel verändert hat."Zitat Ende.29

Im Focus, 4. Februar 2017, wird – laut Überschrift als "Experte" dargestellt, ein Christian Fiala vorgestellt und seine Auffassung wie folgt berichtet: Die Dunkelziffer ist zwei bis dreimal so hoch wie die Statistik...... Jedes Jahr meldet das Statistische Bundesamt kontinuierlich sinkende Zahlen zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland. Gynäkologe Christian Fiala nimmt selbst Abtreibungen vor und sagt: Diese Zahlen können nicht stimmen.

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland müsse pro Jahr auf bis zu 300.000 korrigiert werden.³⁰ Zitat Ende.

- e) Es finden sich Vermutungen, dass eine erhebliche Anzahl von Abtreibungen, die "in der Sache" einem Rechtfertigungsfall zuzuordnen sein könnten, quasi "der Einfachheit halber" nach der sog. "Beratungsregelung" abgehandelt würden. Auch könne in Betracht kommen, dass Frauen etwa aus Scham oder Peinlichkeit davon absähen, ein ihnen angetanes Sexualdelikt in Rede zu stellen. Nicht erörtert wird und wird auch kaum, schon gar nicht nach Zahlen, näher angegeben werden können, inwieweit bei solchen Vermutungen berücksichtigt wird, dass die finanziellen Folgen für die Frauen je nach Kategorie der Variantenwahl unterschiedlich sind. Eine Abtreibung nach der "Beratungsregelung" muss, falls nicht Sozialleistung eingreift, also bei hinlänglichen wirtschaftlichen Verhältnissen von der Frau selbst bezahlt werden.
- f) Es wird hier nicht unternommen, Fragen zu Zahlen mit Auslandsbezug zu erörtern oder aufzuklären. Das könnte bedeuten: Abtreibungen bei Frauen

²⁹ http://www.pro-leben.de/abtr/abtreibung daten.php . Noch etwas niedriger Statistisches Bundesamt.

³⁰ Übrigens steht dort auch: "Was kaum jemand bedenkt: 97 Prozent aller Abtreibungen in Deutschland sind rechtswidrig." Zitat Ende. Unklar bleibt Fialas Berechnung: Wenn ca. 100.000 Fälle in der Statistik aufgeführt werden, so wäre eine "Dunkelziffer" vom Zwei- bis Dreifachen 200.000 – 300.000. Da sie als "Dunkelziffer" den ausgewiesenen hinzugerechnet werden müsste, würde die Behauptung auf bis zu 400.000 gehen.

- mit regulärem Wohnsitz Deutschland im Ausland, aber auch umgekehrt in Deutschland vollzogene Abtreibungen bei Frauen aus dem Ausland.
- g) Die Anzahl von Abtreibungen in Deutschland, damalige Länder der Bundesrepublik Deutschland, wurde für die Zeit vor der Änderung der Strafgesetzregelung, genannt für die "Mitte der 1960er" Jahre, angegeben mit etwa 80.000 bis höchstens 150.000 jährlich, dabei nähere Angaben zu den Erkenntnisgrundlagen nicht genannt, bei ca. 1 Million Lebendgeburten. Wohl als ärztlicher Sicht beobachtbar an Behandlungsbedarf "danach" in Kliniken wurde der Anteil der unfachgerecht, namentlich durch die propagandistisch so genannten "Engelmacherinnen" vollzogenen Abtreibungen als "sehr niedrig" angegeben³¹.
- 2.) Verfahren nach § 219 a StGB
 Jüngeren Presseveröffentlichungen zufolge hat es im letzten Jahr etwa 40
 "Anzeigen" wegen angeblicher Verstöße gegen § 219 a StGB gegeben. Ein
 gerichtliches Strafverfahren ist notorisch bekanntgeworden und hat mit
 Verurteilung, bislang nicht rechtskräftig, geendet.
- 3.) Erwägungen zur Rechtserheblichkeit von Zahlen
 - a) Zur Abtreibung selbst ist auf Studienwissen zurückzugreifen. Wie jeder im Strafrecht Allgemeiner Teil zur Rechtfertigung gelernt hat, rechtfertigt etwa Notwehr. Diese setzt einen "rechtswidrigen" Angriff voraus. Fehlt es daran, so ist an Rechtfertigung durch rechtfertigenden Notstand zu denken. Es wird mehrere mehr oder minder konstruierte Fälle in der Lehre geben. Der hier erinnerliche geht dahin, dass auf abschüssiger Strecke ein Eisenbahnzug unaufhaltbar in Richtung auf einen Bahnhof zurast und dort einen mit Menschen vollbesetzten Zug zu zerschmettern droht mit als sicher vorauszusehenden Todesfolgen. Alternative wäre nur, eine Weiche umzustellen, wonach dann aber, fallkonstruktiv unausweichlich dort befindliche Streckenarbeiter, aber in wesentlich geringerer Zahl, getötet werden würden. Antwort: keine Rechtfertigung, da Menschenleben nicht zahlenmäßig kommensurabel seien. Ggf. entschuldigender Notstand.

Angesichts dessen scheint dem Verfasser eine nähere Debatte um nähere Zahlen zur Anzahl von Abtreibungen, was die rechtliche Bewertung jeder einzelnen Abtreibung angeht, rechtlich belanglos.

Wohl allerdings können die Erwägungen zur Rechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen von Belang sein für das Verhältnis vom Menschlichen Lebensrecht der Schwangeren einerseits und dem oder der Noch nicht-Geborenen andererseits. Insbesondere kann das Lebensrecht der

_

³¹ Tagungsbericht 26.-28. Okt 1979, in: Renovatio 1980 Heft 1., S. 46 ff., 47 (dort Koester, Direktor an den Städtischen Kliniken Dortmund). Hier, S. 47, auch eine Angabe zum Meldedefizit: Wie noch erinnerlich, wurde auf die Erwägung mancher abtreibender Ärzte verwiesen, dass in Deutschland schon einmal der Staat die Tötung unschuldigen menschlichen Lebens "legalisiert", gefordert, organisiert, gebilligt habe, und im eigentlich klaren Wissen um das Verbrecherische möchte man Risiken vermeiden, wie am 20. August 1947 in Nürnberg verurteilt und ggf. wie am 2. Juni 1948 in Landsberg vollstreckungshalber gehängt zu werden oder sonst zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Frau nicht etwa dann und deshalb geringer eingestuft werden, wenn und weil es sich um eine Mehrlingsschwangerschaft handele.

- b) Zahlen zu Tötungsdelikten werden in manchen Zusammenhängen geradezu staatsfundamentale Bedeutung beigemessen. Es soll danach strafbar sein können, Opferzahlen die anscheinend nach anderweitig staatlich relevanter und für rechtlich relevant deklarierter oder jedenfalls behandelter Bezifferung oder größenmäßiger Abschätzung maßgebend sein sollen "herunterzurechnen"³².
- c) Zahlen werden auch zur Motivation gesetzgeberischer Entscheidung herangezogen. Ein Verbotsgesetz wird es praktisch niemals umsetzen können, dass Verstöße restlos unterbleiben. Die Residualzahl trotz Regelung ist daher von Belang, erst recht, wenn eine alternative Regelung in ihrer Erfolgsaussicht, das in Rede stehende Rechtsgut zu schützen, bedacht und geprüft und ggf. beschlossen wird. Schon deshalb ist es unausweichlich, dass gemutmaßte Verstöße auch in dem Aspekt der Menge beurteilt werden. Folglich geht es nicht an, eine rechtliche Lösung deswegen für verwerflich zu deklarieren, weil sie, gemessen an der rechtlichen Beurteilung des Einzelfalls, selbst wenn dieser die Tötung menschlichen Lebens betrifft, in (vielen) Einzelfällen die Konsequenz einer Verletzung des Rechtsguts, das geschützt werden soll, haben soll, hat oder haben dürfte. Das betrifft die Position und Handlungsaufgabe für denjenigen, der abstrakt-generelle Regelungen zu treffen hat.

Eine solche Zahlenabschätzung hat im Laufe der gesetzgeberischen und politischen Entscheidungsfindung in vielfältiger Hinsicht stattgefunden. Das gilt bereits für die unmittelbaren Tötungszahlen, ausgehend auch zu Fragen früherer Geschehnisse vor der ersten Gesetzesänderung, hier wiederum auch zur Frage, in welcher Weise und durch wen Tötungen vorgenommen wurden, welche gesundheitlichen oder tödlichen Folgen dies für Frauen hatte. Es kann sich schon für Vergangenheit wie auch Gegenwart um kaum anderes als plausible Schätzungen handeln, in der Prognose erst recht. Gilt dies bereits für die unmittelbaren Abtreibungszahlen, so erst recht für die Abschätzung, welche kausalen Auswirkungen vorausliegende oder begleitende Maßnahmen haben mögen, namentlich insbesondere also etwa "Werbung", sachlich oder "aggressiv", bezogen auf oder gar für Abtreibung, umgekehrt auch öffentlichkeitsrelevante Aktionen "gegen" Abtreibung (zB Anprangerung tätiger Ärzte, per Internet, per Demonstrationen, auch objekt- und personennah, sogenannte "persönliche" Ansprachen). Besonders gilt auch als relevant, inwieweit "Beratungen" gemäß gesetzlicher Regelung wie auch solche ohne Erteilung der (für Straflosigkeit vorausgesetzten) Bescheinigung persönliche Erwägungen von schwangeren Frauen zur letztlich getroffenen Entscheidung beeinflussen. Hierzu hat es im Rahmen katholischer Debatte ausdrücklich in Zahlen gefasste Behauptungen von "abgewendeten" Abtreibungen gegeben, die durch "volle gesetzliche Beratung mit Inaussichtstellung und ggf. Vergabe der Bescheinigung", im

³² BGH 2 StR 365/04 - Urteil vom 22. Dezember 2004

Sinne einer beabsichtigten Abwendung, "erfolgreich" abgewendet worden seien. Die nach mehreren Schritten definitive päpstliche Erklärung zur Handhabung in Deutschland hat, nach dem klaren Inhalt, quasi ausdrücklich diese Zahl als irrelevant für die kirchliche Beurteilung deklariert.

d) Zahlen werden vielfach auch ansonsten zur gesetzgeberischen Motivation wie auch vorausliegend zur politischen Einflussnahme auf Gesetzgebung verwendet.

Eine Argumentationsfigur greift eine bislang geringe Zahl von ermittelten oder gar ausgeurteilten Verstößen auf. Die Konsequenzen werden divergent gezogen: Bisweilen soll es für die Abschaffung einer Strafandrohung sprechen. Bisweilen wird dies gerade abgelehnt – etwa wenn angenommen wird, dass eine große Anzahl von Fällen unentdeckt sei, was etwa für Fragen der Steuerhinterziehung oder Korruption, Waffengeschäften usw. mit Hilfe von gewissen Auslandsgesellschaften geargwöhnt wird. Im Extremfall, dass seit Jahren in Deutschland kein Delikt ermittelt oder gar ausgeurteilt worden ist, etwa § 80 StGB, nunmehr § 13 VStGB (Angriffskrieg), wäre nach dieser "Argumentation" erst recht die Strafvorschrift aufzuheben. Das wird soweit ersichtlich aber nicht vertreten. Hintergrund dürfte richtigerweise sein, dass zwar breite oder fast totale Wirkung einer Strafandrohung oft nicht gewährleistet ist, bisweilen aber doch sehr weitgehend. Gerade bei besserer Wirkung der Strafandrohung deren Beseitigung zu begehren, wirkt als widersprüchlich. Dies erweist, dass hierzu das gesetzgeberische Ziel von Belang ist. Im weniger bedeutsamen Bagatellbereich mag die Erwägung einer "Entschlackung" von Verboten berechtigter Ansatz sein, kaum aber bei Schutzvorschriften zum Schutz sehr hochwertiger Rechtsgüter.

Das BVerfG hat vor allem in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 die Unsicherheiten zur zahlenmäßigen Wirkung und Prognose der Wirkung von Maßnahmen, namentlich etwa auch der Beratung, in Rede gestellt. Es hat dabei klugerweise dem Gesetzgeber augenscheinlich eine erhebliche Einschätzungsprärogative eingeräumt. In realistischer Würdigung der Wirkweise von öffentlicher Meinung, Bewusstsein im Volke wie auch kausal wirksam vermuteter Einwirkung von etwa Meinungsbildnern, wie Presse, Rundfunk, eben aber auch unmittelbar den Staat selbst, hat es durchaus die Pflicht zur Festigung und "Belebung" des "rechtlichen"(!!) Schutzanspruchs auch des ungeborenen Lebens als verfassungsgebotene Pflicht formuliert. In summa hat es eine Folgenüberprüfung aufgegeben. Diese wird von beteiligten Kreisen wie als angeblich ausstehend angemahnt. Zu erwägen sein sollte, ob die Quoten, wie im internationalen Vergleich ermittelt, einigermaßen verlässlich ermittelt sind. Eine Auswertung läge bejahendenfalls nahe, wonach die gesetzliche Lösung in Deutschland eine vorsichtig gesagt jedenfalls nicht schlechte, eher vergleichsweise außerordentlich günstige Wirkung (im Sinne des vom BVerfG herausgearbeiteten Schutzes des menschlichen Lebens vor Tötung vor der Geburt) hat.

- 1.) Erwägungen speziell zu§ 219 a StGB Zieht man den Schluss, wie soeben dargetan, wonach die momentan zur Abtreibung in der Sache geltende deutsche Rechtslage akzeptabel ist, so gehört dazu die klare Erkenntnis, dass es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zu Abtreibungen, Tötungen kommt und kommen wird. Ausdrückliches gesetzgeberisches Ziel ist, dann die Abtreibung lege artis medici sich vollziehen zu lassen.
 - a) Danach kann die entsprechende Tätigkeit eines Arztes, da im normativen Gesamtkonzept unausweichlich vorgesehen, nicht isoliert als verwerflich deklariert werden im Rahmen der Betrachtung nach staatlichem Recht, sogar nach dem Verfassungsrecht da das BVerfG diese sogenannte Beratungslösung als Teil eines verfassungsrechtlich zulässigen Konzepts vorgestellt hat. Daran ändert nichts, dass in den Fällen der "Beratungsvariante" die Abtreibung selbst als rechtswidrig beurteilt wird, ebenfalls nach Verfassungsrecht. Man mag Bedenken an der bei striktester Durchprüfung eventuell hervortretenden Widersprüchlichkeit haben, wonach ärztliche Tätigkeit zu einem rechtswidrigen (!) Tun selbst rechtsordnungsgemäß sein soll. Diese aufzulösen wird hier nicht der Ort gesehen.
 - b) Da ein Arzt lege artis, also innerhalb seines Berufes, tätig werden soll, wird selbstverständlich seine Bezahlung zugrundegelegt. Das ist dann auch konsequent.
 - c) Versuche argumentativer Abwehr der Verwendung des Begriffs "Werbung" für, ggf. auch "sachliche" und nicht reißerisch-aggressive Aussagen über Abbruchangebote überzeugen nicht. Rechtsprechung etwa des Anwaltsgerichts Hamm zur parallel vormals ebenso bei Rechtsanwälten als degoutant empfundenen Zuordnung zu "Werbung" hat, an das BVerfG anschließend, den Begriff der "Werbung" gerade auch für Freiberufsträger denkbar weit gezogen, freilich mit der ebenso deutlichen Konsequenz, dass sie damit unter dem grundrechtlichen Schutz der Berufsausübungsfreiheit steht, Art. 12 Abs.1 GG, wie im übrigen auch das pekuniäre Interesse daran, beruflich Erlöse zu erzielen. Schranken können ebenso konsequent dann aber auch gesetzlich gesetzt werden.
 - d) Nach dem sogenannten "Beratungskonzept" hat gewiss die Schwangere ein berechtigtes Interesse daran, in Kenntnis zu bringen, welche Stellen ihr zu allen Schritten zur Verfügung stehen. Nach den Grundsätzen der heutigen sogenannten "Informationsgesellschaft" hat dies so einfach, so schnell und mediendivergent wie möglich zu sein. Den Staat wird nach den Grundsätzen des Urteils vom 28. Mai 1993 die Pflicht treffen, außer der generell gebotenen Bildung des allgemeinen Bewusstseins zum rechtlichen (!) Schutzanspruch des ungeborenen menschlichen Lebens auch dafür zu sorgen, dass auch konkretisierende Informationen zur Verfügung stehen, bis hin zu konkreten Ärzten oder Gesellschaften/Trägern/Krankenhäusern, bei denen die beratungskonzeptgemäße Abtreibung durchgeführt wird einschließlich konkreter Kontaktaufnahmemöglichkeit, etwa zu einer Terminabstimmung. Als rechtsunterworfene Staatsbürgerin muss die Frau zwar in Rechnung stellen, dass sich grundsätzlich jeder approbierte Arzt weigern darf, eine Abtreibung durchzuführen. Mit dieser Einschränkung und jener allgemein geltenden, wonach ein Arzt nicht ohne weiteres zur Annahme eines Patienten verpflichtet ist, gilt aber vor allem auch das

- gewiss verfassungskräftig abgesicherte Recht der Schwangeren, einen Arzt frei zu wählen.
- e) Was an Information nun "unsachlich" sei, etwa gar "exzessiv", oder "aggressiv", dürfte ähnlich wie bei der jahrzehntealten Debatte um "Unlauterkeit", und neuerdings ergänzt gerade die Frage der "Unsachlichkeit" von Werbung gerade auch bei Freiberuflern, wie Rechtsanwälten, zu oft wenig überzeugenden kasuistischen Dezisionen führen. Der schlichten Angabe eines Arztes, "Ich bin zur Durchführung von Abtreibungen auch nach der Beratungsvariante bereit", auch verbunden mit auch telekommunikativen Kontaktangaben, wird man informationsbezogen Sachlichkeit nicht absprechen können. Auch dann nicht, wenn – was selten ausdrücklich geschehen dürfte – als selbstverständlicher Teil der Informationsbotschaft angesehen wird, dass er daran verdient. Die Zulässigkeit dessen wurde nicht einmal bei Notaren oder Rechtsanwälten bezweifelt, als das Aushängen von Büroschildern noch nicht einmal mit dem Begriff "Werbung" bezeichnet wurde. Schon allerdings bei Notaren werden auch bei heutiger wettbewerbsliberaler Einordnung nicht beliebig, auch sachliche, Werbemaßnahmen hingenommen.
- 2.) Hingewiesen wird auf eine vor allem jüngere rechtspolitische, aber durch den Gesetzgeber in effektive Regelungen umgesetzte Einschätzung: Gewisse Lebensbereiche werden als ungeeignet für Verkoppelung mit Geld- und Erwerbsinteressen angesehen. Die methodisch ja akzeptierte Handhabung geht dahin, in einer Art von generalsystematischer Rechtsbetrachtung auch fernere Regelungen wie Tabak- oder Alkohol-Werbung in eine wertende Betrachtung von Rechtmäßigkeitsgrenzen einzubeziehen. Dann sei hier aufgegriffen:
- 2.1 Zur Tötung menschlichen Lebens unmittelbar hat der Bundestag jüngst eine neue Strafbarkeit in § 217 StGB eingeführt. Nicht nur Mitwirkung, sondern bereits Förderung von Mitwirkung bei einer Selbsttötung, schon Vermittlung der Gelegenheit dazu, wird bedroht mit Freiheitsstrafe von immerhin bis zu drei Jahren, wenn dies "geschäftsmäßig" geschieht. Dieser Strafrahmen übrigens ist identisch mit demjenigen des § 218 StGB. Ob die Tötungstat selbst "rechtswidrig" ist, soll hier nicht an dieser Stelle vertiefend erörtert werden. Strafbar jedenfalls ist sie "tatbestandsmäßig" oder "tatbestandlich" nicht, es gibt keinen Straftatbestand der Selbsttötung, auch nicht des Versuchs. Im Sprachgebrauch der KriK-Vertreter würde es sich auch hier um Werbung, mindestens Vermittlung von Gelegenheit handeln – die sogar sachlich zur Durchführung lege artis tou euthanatou sein könnte - , für "tatbestandslose" Tötung. Das aber hat den Gesetzeber nicht gehindert, sogar einen neuen Straftatbestand zu schaffen. Ansatzpunkt der Verwerfung und Strafandrohung ist ersichtlich das Erwerbsinteresse, die "Geschäftsmäßigkeit".
- Immer noch nahe am menschlichen Leben, jedenfalls des Körpers und seines intakten Zustandes, liegen Transplantationen, namentlich mit "Organen und Geweben.". Der Handel damit ist verboten, § 17 Transplantationsgesetz (TPG), bereits "mit einem Organ". Die Strafandrohung für einen Verstoß hiergegen in § 18 Abs. 1 TPG geht mit Obergrenze von fünf Jahren deutlich über diejenige des § 218 StGB hinaus, gewerbsmäßiges derartiges Hadeln wird gar gemäß § 18 Abs, 2 TPG als Verbrechen bestraft mit Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr. Der Tod – als Folge - weder von Spender noch Empfänger ist hier tatbestandlich als Handlungsmerkmal (wohl hingegen als Zulässigkeitskriterium für ggf. eine Entnahme) zur Verwerflichkeit definiert und dürfte auch nicht im realen Vordergrund stehen, selbst bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Im Gegenteil ist sogar die Transplantation für die Empfänger intentional und wohl auch real sogar lebenserhaltend, freilich für den Spender gefährdend, gewiss aber, mindestens wenn lege artis durchgeführt, weder intentional noch real typischerweise lebensvernichtend. Was denn dann könnte im sanft klingenden Ton der KriK-Verfasser gegen eine, auch hier mit einem "Informationsinteresse" Interessierter gewiss ebenso sanft zu bejahende, "sachliche" und direkte "Information" sprechen? Der Gesetzgeber sieht das schroff anders.

- 2.3 Erwähnt sei, dass bei der Schaffung neuer sozialer Bezüge durch Adoption, hier dies wiederum immerhin wohl auch auf Kindeswohl bezogen, öffentliche Erklärungen zur Suche oder Angebot von adoptierbaren Kindern oder Adoptionsinteressierten verboten sind, jedenfalls dann, wenn unmittelbarer Kontakt, nämlich durch Angabe einer Privatanschrift ermöglicht würde, vgl. näher § 6 Abs. 1 AdVermiG. Nur Angabe einer gesetzlich zugelassenen Stelle ist vom Verbot ausgenommen. Schon Vermittlung einer Adoption gegen Entgelt oder auch nur in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird in § 236 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt mit exakt dem Rahmen des 218 StGB.
- 3.) Schon diese Beispiele ausgewertet kann und vielleicht muss man zu dem Schluss kommen, dass Gelderwerbsinteresse ganz spezifisch durch das Gesetz als unakzeptabel bei solchen, sehr persönliche Lebensinteressen Schutzbedürftiger angesehen und verboten, gar unter heftige Strafandrohung gesetzt wird.

Dies ändert nichts daran, dass nach unseren obigen Überlegungen mit Grund der Gesetzgeber den abtreibenden Arzt durchaus als vergütungsberechtigt behandelt. In der öffentliche Debatte wahrzunehmende sich empörende Vorwürfe dann, wenn ein Arzt, eine Praxis oder ein Krankenhaus in großer Zahl, "in großem Stil" Abtreibung durchführen, etwa auch noch mit Kampfbegriffen wie "Tötungsfabrik", unterliegen mindestens zwei Bedenken: rechtlich wohl erheblich, unter dem Gesichtspunkt wenn, dann fachkundiger Abtreibung, wird in jüngerer Zeit allgemein zu Operationen auf die Problematik von Häusern und Ärzten geringer Fallzahlen, damit geringerer Routine und gemutmaßt geringerer Fachkunde hingewiesen. Warum dasselbe nicht auch für Abtreibungen, in der unmittelbaren Durchführung wie auch Kunde und Behandlung von Risiken und Nebenwirkungen gelten soll, ist dann unerfindlich. Rechtlich völlig unerheblich erscheint der durchschimmernde Neid, Sozialneid. Die Vermehrfachung von Gelderwerb durch Häufung vermag nicht die rechtliche Qualifikation der verdienstbegründenden Handlung zu verändern, schon gar nicht ins Negative. Renditeverbesserung durch Massenverfahren ist im Rechtsprinzip einer freiheitlichen Rechts-, Berufs-, Unternehmensordnung und Wirtschaftsordnung mit keinem Unwerturteil behaftet, dürfte es jedenfalls eigentlich nicht sein³³.

_

³³ Dies deutet die Skepsis des Verfassers gegenüber tatsächlich in diese Richtung gehenden legislatorischen oder Rechtsprechungs-Aktivitäten an, so etwa zu "massenhaften" Inkasso- oder Anwaltsmahnungen oder

- 4.) Als Synthese dieser Gedanken wird zur Erwägung gestellt: Der Gesetzgeber darf mindestens – und sollte, wenn man die oben geschilderten Wertungen übernimmt – Skepsis gegenüber den aktiv mit Abtreibung tätigen Ärzten (ebenso wie Gesellschaften, Praxisgemeinschaften, Kliniken oder Institute) dahingehend formalisieren, als gerade und gezielt sie nicht dazu berufen sind, und nicht sein sollen, in – auch sachlicher – "Information" letztlich und erstens eben doch "Werbung" für ihre ganz konkrete Praxis durchzuführen. Das kann man mit gutem Grund als eine im Vorfeld wirkende Begrenzung zum Schutz des menschlichen Lebens ansehen. Angrenzende kasuistische Prüfungen, die besonders wegen des eben durchaus gegebenen Erwerbsinteresses hier besonders naheliegen, würden erübrigt. Statt dessen wären verlässliche Kontaktinformationen, mindestens ebenso schnell, auch per Internet greifbar, durch am ehesten staatliche Stellen gewiss möglich und voll für das Informationsinteresse der interessierten Schwangeren tauglich und geeignet. Keinem Arzt wäre das gegen seinen Willen aufzunötigen – Veröffentlichung nach gemeldeter Bereitschaft genügt. Es mag eine im Vorfeld der nach der Verfassung möglichst zu unterlassenden Abtreibung wirkende Abwehr sein – aber wegen des genannten Gefährdungspotentials von Eigenwerbung mit Rücksicht auf das extrem hohe Schutzgut von mehr als genügendem, auch verfassungsrechtlich verortetem Schutzinteresse getragen und würde folglich die entsprechende Einschränkung der Berufs-, hier der Werbefreiheit rechtfertigen. Die Einstellung in ein solches amtliches Verzeichnis, das optimal für Sachlichkeit ohne generalpräventiven Verdacht von irgendwelcher Unsachlichkeit oder gar Aggressivität fungieren sollte, und Meldung dazu darf selbstredend dann auch nicht etwa als unerlaubte Mitwirkung zu fremder Werbung angesehen werden.
- 5.) Solcher staatlichen Stelle bliebe es dabei unbenommen, vielleicht auch nach dem Tenor Ziff. 10 des Urteils vom 28.Mai 1993 geboten, wenn schon allüberall, dann gerade auch hier klar erkennbar zu machen, was sich unsere Verfassung unter dem "rechtlich gebotenen Schutz des menschlichen Lebens vor seiner Geburt" vorstellt. Jedenfalls stehen dem Ausschluss von Werbung gerade durch abtreibungspraktizierende Ärzte keine rechtlich relevanten Informationsinteressen der Schwangeren entgegen.
- 6.) Die tatsächlich geschehende "Öffentlichmachung" von Abtreiberadressen erweckt Zweifel an der effektiven Wirksamkeit des § 219 a Abs. StGB. Die teils drastisch und tendentiell polemisch agitierenden – Webseiten mögen unappetitlich bisweilen sein, auch vielleicht nicht aktuell. Anprangerung mag nicht Betriebssteigerung beabsichtigen – faktisch informativ können sie insoweit doch sein, ggf. absichtswidrig. Es kann nachvollziehbar sein, wenn eine Frau nicht eine im vorausgehenden Beratungsverlauf tätige Person befragen möchte, welcher Arzt denn nun zur Durchführung bereit sei, nicht einmal einen Arzt. Wenn in wahrzunehmender Argumentation freilich dermaßen im gesellschaftlichen Umfeld bewanderte und zeitkundige Frauen thematisiert werden, deren Gewandtheit so weit reicht, nicht einmal einen Arzt (bisher nach § 219 a Abs. 2 StGB zugelassenen Informationsempfänger) zur Auswahlfrage zu konsultieren, sondern sich selbst darum kümmern zu wollen, so sollte dann aber auch keine Scheu davor bestehen, unübersehbar im Informationsportal eine taugliche und dem Lebensschutz zieladäguate auch

Beitreibungen, oder zu "massenhaften" etwa urheberrechtlichen Abmahnungen mittelbar durch die Zwangsfestschreibung eines absurd niedrigen Gegenstandswerts oder absurd niedriger Gebührensätze.

- rechtliche Belehrung zukommen zu lassen. Und zwar als zwingendes Gebot für alle, die überhaupt zulässig "Information" betreiben.
- 7.) Schließt man nach diesen Erwägungen jede Werbung durch den abtreibungsbereiten Arzt aus, so bleibt daran zu erinnern, dass es bei jeder Kontaktaufnahme, auch wenn nunmehr direkt erleichtert, dabei bleiben muss, dass ein solcher Arzt nun nicht etwa die Funktion einer frühzeitig über das Gesamtverfahren belehrenden oder schulend-erleichternden Belehrung. Hilfe oder Einweisung geben darf.
- 7.1 Eine solche staatliche sachliche Information wäre schon nach geltendem Recht zulässig und insbesondere nicht nach § 219 a StGB strafbar. Übrigens auch nicht strafbar für eine neutrale Institution wie auch ein Bistum oder einen Bischof.
- 7.2 Folglich bedarf es keiner Gesetzesänderung zu § 219 a StGB. Im Gegenteil ist ihr zu widersprechen. In Betracht kommt eine vorsorgliche Aussage, wonach die Meldung eines Arztes der eigenen Bereitschaft zur Durchführung gegenüber einer staatlichen Stelle zwecks deren Bekanntgabe nicht als Mitwirkung bei fremder Werbung gilt.
 - 8.) Vorgang, Argumentationsmethoden und Sprachgebrauch sogar von Rechtsprofessoren wie auch einer rechtspolitischen Sprecherin und Bundestagsabgeordneten belegen den rechtstatsächlichen überdringenden Bedarf danach, im "allgemeinen Bewusstsein" von Volk und Öffentlichkeit den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen menschlichen Lebens zu beleben.

III Ergebnis und Vorschläge:

- 1.) Eine Änderung des § 219 a StGB ist nicht angezeigt und hat zu unterbleiben.
- 2.) Es ist zu prüfen, ggf. durch gesetzliche Regelung intensivierend abzusichern, im allgemeinen Bewusstsein den rechtlichen Schutzanspruch des menschlichen Lebens zu beleben.

Stellungnahmen nimmt entgegen:

Dr. Egon Peus In der Mark 97 44869 Bochum peus@onlinehome.de Bochum, 3. Januar 2018